

[KAPITEL 6/1 - Übergangsbestimmung]

[Unterteilung Kapitel 6/1 eingefügt durch Art. 94 Nr. 1 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020)]

[Art. 17/1 - Die bei der Kommission für Gerichtskosten gegen die Beschlüsse des die Kosten festsetzenden Magistrats und des Ministers der Justiz bezüglich des Betrags der Gerichtskosten eingelegten Beschwerden, über die bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes noch nicht befunden wurde, werden dem Generaldirektor der Generaldirektion Gerichtswesen vorgelegt, der gemäß dem in Artikel 6 § 3 erwähnten Verfahren spätestens am 31. Dezember 2020 einen mit Gründen versehenen Beschluss fasst.]

[Art. 17/1 eingefügt durch Art. 94 Nr. 2 des G. vom 31. Juli 2020 (B.S. vom 7. August 2020)]

KAPITEL 7 — Inkrafttreten

Art. 18 - Vorliegendes Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Der König kann das Inkrafttreten auf ein früheres als das in Absatz 1 erwähnte Datum festlegen.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2022/30718]

23 MAART 2019. — Wetboek van vennootschappen en verenigingen. — Officiële coördinatie in het Duits van de boeken 12 en 13

De hierna volgende tekst is de officiële coördinatie in het Duits van de boeken 12 en 13 van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2019), zoals het achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

- de wet van 13 april 2019 tot invoering van een Burgerlijk Wetboek en tot invoeging van boek 8 "Bewijs" in dat Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 14 mei 2019);

- de wet van 4 februari 2020 houdende boek 3 "Goederen" van het Burgerlijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 17 maart 2020);

- de wet van 28 april 2020 tot omzetting van richtlijn (EU) 2017/828 van het Europees Parlement en de Raad van 17 mei 2017 tot wijziging van richtlijn 2007/36/EG wat het bevorderen van de langetermijnbetrokkenheid van aandeelhouders betreft, en houdende diverse bepalingen inzake vennootschappen en verenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 2020).

Deze officiële coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2022/30718]

23 MARS 2019. — Code des sociétés et des associations
Coordination officielle en langue allemande des livres 12 et 13

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande des livres 12 et 13 du Code des sociétés et des associations (*Moniteur belge* du 4 avril 2019), tel qu'il a été modifié successivement par :

- la loi du 13 avril 2019 portant création d'un Code civil et y insérant un livre 8 "La preuve" (*Moniteur belge* du 14 mai 2019);

- la loi du 4 février 2020 portant le livre 3 "Les biens" du Code civil (*Moniteur belge* du 17 mars 2020);

- la loi du 28 avril 2020 transposant la directive (UE) 2017/828 du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2017 modifiant la directive 2007/36/CE en vue de promouvoir l'engagement à long terme des actionnaires, et portant des dispositions diverses en matière de sociétés et d'associations (*Moniteur belge* du 6 mai 2020).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2022/30718]

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Bücher 12 und 13

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Bücher 12 und 13 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

- das Gesetz vom 13. April 2019 zur Einführung eines Zivilgesetzbuches und zur Einfügung von Buch 8 "Beweis" in dieses Gesetzbuch,

- das Gesetz vom 4. Februar 2020 zur Einführung von Buch 3 "Güter" des Zivilgesetzbuches,

- das Gesetz vom 28. April 2020 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ**23. MÄRZ 2019 - GESETZBUCH DER GESELLSCHAFTEN
UND VEREINIGUNGEN****TEIL 4 - UMSTRUKTURIERUNG UND UMWANDLUNG****BUCH 12 - UMSTRUKTURIERUNG VON GESELLSCHAFTEN****TITEL 1 - *Einleitende Bestimmungen und Begriffsbestimmungen*****KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung***

Art. 12:1 - § 1 - Vorliegendes Buch ist auf alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit anwendbar, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen.

Artikel 12:103 ist jedoch entsprechend anwendbar auf juristische Personen, ob in vorliegendem Gesetzbuch erwähnt oder nicht, die in den in diesem Artikel vorgesehenen Formen ausdrücklich für seine Anwendung optieren.

§ 2 - In einer Aktiengesellschaft mit dualistischer Verwaltung im Sinne von Teil 2 Buch 7 Titel 4 Kapitel 1 Abschnitt 3 übt der Aufsichtsrat die Befugnisse aus, die in vorliegendem Buch 12 dem Verwaltungsorgan zugewiesen sind.

KAPITEL 2 - *Begriffsbestimmungen****Abschnitt 1 - Fusionen***

Art. 12:2 - Fusion durch Übernahme ist die Rechtshandlung, bei der eine oder mehrere Gesellschaften in der Folge einer Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine andere Gesellschaft übertragen gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der begünstigten Gesellschaft an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zuteilten Anteile oder Aktien nicht übersteigt.

Ist die begünstigte Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Art. 12:3 - Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft ist die Rechtshandlung, bei der mehrere Gesellschaften ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine neue Gesellschaft übertragen, die sie in der Folge ihrer Auflösung ohne Liquidation gründen, gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der neuen Gesellschaft an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgelösten Gesellschaften, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zuteilten Anteile oder Aktien nicht übersteigt.

Ist die neu gegründete Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Abschnitt 2 - Aufspaltungen

Art. 12:4 - Aufspaltung durch Übernahme ist die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft in der Folge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf mehrere Gesellschaften überträgt gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zuteilten Anteile oder Aktien nicht übersteigt.

Ist eine begünstigte Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Art. 12:5 - Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften ist die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf neue Gesellschaften überträgt, die sie in der Folge ihrer Auflösung ohne Liquidation gründet, gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der neuen Gesellschaften an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zuteilten Anteile oder Aktien nicht übersteigt.

Ist eine neu gegründete Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Art. 12:6 - Gemischte Aufspaltung ist die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft in der Folge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften und auf eine oder mehrere Gesellschaften, die sie gründet, überträgt gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter und Aktionäre der aufgelösten Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die den Betrag der in den Artikeln 12:4 und 12:5 erwähnten baren Zuzahlung nicht übersteigt.

Abschnitt 3 - Gleichgesetzte Vorgänge

Art. 12:7 - Vorbehaltlich gegenteiliger Gesetzesbestimmung wird mit einer Fusion durch Übernahme die Rechtshandlung gleichgesetzt, bei der eine beziehungsweise mehrere Gesellschaften in der Folge ihrer Auflösung ohne Liquidation ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine andere Gesellschaft übertragen, wenn die Gesamtheit ihrer Aktien oder Anteile und anderen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere entweder dieser anderen Gesellschaft oder Zwischenpersonen dieser Gesellschaft oder solchen Zwischenpersonen und dieser Gesellschaft gehören.

Art. 12:8 - Einer Aufspaltung gleichgesetzt wird:

1. die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft ohne Auflösung einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine oder mehrere bestehende Gesellschaften beziehungsweise auf eine oder mehrere Gesellschaften, die sie gründet, überträgt gegen Zuteilung von Anteilen oder Aktien der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter oder Aktionäre der übertragenden Gesellschaft, gegebenenfalls mit einer baren Zuzahlung, die ein Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Anteile oder Aktien nicht übersteigt; ist eine begünstigte Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt,

2. die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft ohne Auflösung einen Teil ihres Aktiv- und Passivvermögens auf eine andere Gesellschaft überträgt, die bereits alle ihre Anteile oder Aktien und anderen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere besitzt.

Abschnitt 4 - Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlagen

Art. 12:9 - Eine Gesamtvermögendeinlage ist die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft ohne Auflösung ihr gesamtes Aktiv- und Passivvermögen auf eine oder mehrere bestehende oder neue Gesellschaften überträgt gegen eine Vergütung, die ausschließlich aus Aktien oder Anteilen der begünstigten Gesellschaften besteht.

Art. 12:10 - Eine Teilbetriebseinlage ist die Rechtshandlung, bei der eine Gesellschaft ohne Auflösung einen ihrer Teilbetriebe und die hiermit verbundenen Aktiva und Passiva auf

eine andere Gesellschaft überträgt gegen eine Vergütung, die ausschließlich aus Aktien oder Anteilen der begünstigten Gesellschaft besteht.

Art. 12:11 - Ein Teilbetrieb ist eine in technischer und organisatorischer Hinsicht aus eigenen Mitteln funktionsfähige Einheit, die eine autonome Tätigkeit ausübt.

TITEL 2 - Vorschriften in Bezug auf Fusionen, Aufspaltungen und gleichgesetzte Vorgänge

KAPITEL 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 - Fusion oder Aufspaltung von Gesellschaften, die in Liquidation oder Konkurs befindlich sind

Art. 12:12 - Fusion beziehungsweise Aufspaltung können ebenfalls stattfinden, wenn eine oder mehrere der Gesellschaften, deren Vermögen übertragen wird, in Liquidation oder Konkurs befindlich sind, sofern sie noch nicht mit der Verteilung ihres Vermögens an ihre Gesellschafter oder Aktionäre begonnen haben.

In diesem Fall werden alle Aufgaben, die aufgrund des vorliegenden Titels dem Verwaltungsorgan der in Liquidation oder Konkurs befindlichen Gesellschaft obliegen, von den Liquidatoren oder Konkursverwaltern wahrgenommen.

Abschnitt 2 - Rechtsfolgen der Fusion oder Aufspaltung

Art. 12:13 - Fusion oder Aufspaltung hat von Rechts wegen und gleichzeitig folgende Rechtsfolgen:

1. In Abweichung von Artikel 2:76 Absatz 1 hören aufgelöste Gesellschaften auf zu bestehen; für die Anwendung der Artikel 2:44, 12:19 und 12:20 wird jedoch davon ausgegangen, dass aufgelöste Gesellschaften während der in [Artikel 2:143 § 4] vorgesehenen sechsmonatigen Frist und, bei Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung, für die Dauer des Verfahrens bis zum Zeitpunkt, zu dem durch formell rechtskräftige Entscheidung über diese Klage auf Nichtigkeitserklärung befunden ist, bestehen.

2. Gesellschafter oder Aktionäre der aufgelösten Gesellschaften werden Gesellschafter oder Aktionäre der begünstigten Gesellschaften, gegebenenfalls gemäß der im Aufspaltungsentwurf vorgesehenen Verteilung.

3. Das gesamte Aktiv- und Passivvermögen jeder aufgelösten Gesellschaft wird den begünstigten Gesellschaften übertragen, gegebenenfalls gemäß der im Aufspaltungsentwurf vorgesehenen Verteilung oder gemäß den Artikeln 12:60 und 12:76.

Absatz 1 Nr. 2 ist jedoch weder auf Vorgänge anwendbar, die mit einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzt sind, noch auf Vorgänge, die aufgrund von Artikel 12:8 Nr. 2 einer Aufspaltung gleichgesetzt sind.

In Abweichung von Absatz 1 Nr. 3 wird bei einem Vorgang, der einer Aufspaltung gleichgesetzt ist, nur ein Teil des Aktiv- und Passivvermögens der aufgespaltenen Gesellschaft den begünstigten Gesellschaften übertragen gemäß der im Aufspaltungsentwurf vorgesehenen Verteilung und den Artikeln 12:60 und 12:76.

[Art. 12:13 Abs. 1 Nr. 1 abgeändert durch Art. 192 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Abschnitt 3 - Drittwirksamkeit der Fusion oder Aufspaltung

Art. 12:14 - Fusion oder Aufspaltung ist Dritten gegenüber nur gemäß Artikel 2:18 wirksam.

Die in Artikel [3.30 des Zivilgesetzbuches] und die in Buch II Titel I Kapitel 2 und 3 des Handelsgesetzbuches und Buch II Artikel 272 desselben Gesetzbuches erwähnten Urkunden sind Dritten gegenüber nur gemäß den betreffenden Sondergesetzen wirksam. Zu diesem Zweck müssen die Protokolle der Generalversammlungen aller Gesellschaften, die eine Fusion oder Aufspaltung beschlossen haben, übertragen oder eingetragen werden.

Die Übertragung geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte ist Dritten gegenüber nur unter den Bedingungen wirksam, die in den Sondergesetzen vorgesehen sind, die diese Vorgänge regeln.

[Art. 12:14 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020)]

Abschnitt 4 - Sicherheitsleistung

Art. 12:15 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Urkunden zur Feststellung einer Fusion oder Aufspaltung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger jeder der an der Fusion oder Aufspaltung beteiligten Gesellschaften, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Beurkundung der Fusion oder Aufspaltung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die begünstigte Gesellschaft, der eine solche Verbindlichkeit übertragen worden ist, und gegebenenfalls die aufgelöste Gesellschaft können beide diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlen.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen Gesellschaft unterbreitet, der im Eilverfahren tagt.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der begünstigten Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar; bei Aufspaltung haften die begünstigten Gesellschaften gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeit.

§ 2 - Paragraph 1 ist nicht auf Fusionen von Finanzinstituten anwendbar, die der Kontrolle der Belgischen Nationalbank oder der Europäischen Zentralbank unterliegen.

§ 3 - Bei einem Vorgang, der einer Aufspaltung gleichgesetzt ist, gilt für die Anwendung von § 1 die aufgespaltene Gesellschaft als begünstigte Gesellschaft, wenn die in dieser Bestimmung erwähnte Verbindlichkeit noch auf ihrem Vermögen lastet.

Abschnitt 5 - Haftung

Art. 12:16 - § 1 - Ist die aufgelöste Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft, die vor dem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Fusions- beziehungsweise Aufspaltungsurkunde gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

§ 2 - Ist die begünstigte Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der aufgelösten Gesellschaft, die vor dem Zeitpunkt der Fusion beziehungsweise Aufspaltung entstanden sind und die in letzterem Fall gemäß dem Aufspaltungsentwurf und den Artikeln 12:60 Absatz 2 und 12:76 Absatz 2 der begünstigten Gesellschaft übertragen worden sind.

Sie können jedoch aufgrund einer ausdrücklichen Klausel im Fusions- oder Aufspaltungsentwurf beziehungsweise in der Fusions- oder Aufspaltungsurkunde, die gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam ist, von dieser Haftung befreit werden.

Art. 12:17 - Bei Aufspaltung haften die begünstigten Gesellschaften weiterhin gesamtschuldnerisch für Schulden, die am Tag der Bekanntmachung der Urkunden zur Feststellung des Beschlusses zur Beteiligung an einer Aufspaltung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* sicher und fällig sind und einer anderen durch die Aufspaltung entstandenen Gesellschaft übertragen werden, und für Schulden, hinsichtlich deren der Gläubiger vor Beurkundung der Aufspaltung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht hat. Diese Haftung ist auf das Reinvermögen begrenzt, das jeder dieser Gesellschaften zugeteilt wird.

Bei einem Vorgang, der einer Aufspaltung gleichgesetzt ist, gilt für die Anwendung von Absatz 1 die aufgespaltene Gesellschaft als begünstigte Gesellschaft, wobei die Haftung der aufgespaltenen Gesellschaft auf das Reinvermögen begrenzt ist, das sie behält.

Art. 12:18 - Jeder Gesellschafter oder Aktionär einer aufgelösten Gesellschaft kann gegen die Mitglieder des Verwaltungsorgans dieser Gesellschaft Haftungsklage erheben, um den Ersatz des Schadens zu erhalten, den er infolge eines bei der Vorbereitung und Vollziehung der Fusion oder Aufspaltung begangenen Fehlers erlitten hat.

Jeder Gesellschafter oder Aktionär einer aufgelösten Gesellschaft kann ebenso gegen den Kommissar, den Betriebsrevisor oder den externen Buchprüfer, der den in den Artikeln 12:26, 12:39, 12:62 und 12:78 erwähnten Bericht erstellt hat, Haftungsklage wegen des Schadens erheben, den er infolge eines von diesem bei der Erfüllung seines Auftrags begangenen Fehlers erlitten hat.

Vorliegender Artikel ist nicht auf Vorgänge anwendbar, die einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzt sind.

Abschnitt 6 - Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung

Art. 12:19 - Das Unternehmensgericht spricht auf Antrag der in Artikel 2:44 erwähnten Personen die Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung aus, wenn die bare Zuzahlung ein Zehntel des Nennwerts oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile überschreitet. Ist die begünstigte Gesellschaft eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Wenn durch die Nichtigkeit Rechte verletzt werden können, die Dritte der begünstigten Gesellschaft gegenüber gutgläubig erworben haben, kann das Gericht erklären, dass die Nichtigkeit in Bezug auf diese Rechte nicht wirksam ist, gegebenenfalls vorbehaltlich eines Anspruchs des Klägers auf Schadenersatz.

Art. 12:20 - Das Unternehmensgericht kann auf Antrag der in Artikel 2:44 erwähnten Personen die Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung aussprechen, wenn die Beschlüsse der Generalversammlungen oder der Verwaltungsorgane, die die Fusion oder Aufspaltung gebilligt haben, nicht durch authentische Urkunde festgestellt worden sind oder wenn diese Beschlüsse getroffen worden sind, obwohl die in vorliegendem Buch vorgesehenen Berichte des Verwaltungsorgans, des Kommissars, des Betriebsrevisors oder des externen Buchprüfers nicht vorhanden waren oder mit einem anderen Nichtigkeitsgrund behaftet sind.

Wenn die Unregelmäßigkeit, die die Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung herbeiführen kann, behoben werden kann, räumt das Gericht den betreffenden Gesellschaften eine Frist ein, um die Lage zu regularisieren.

Art. 12:21 - Mit einer gerichtlichen Entscheidung, mit der die Nichtigkeit einer Fusion oder Aufspaltung durch Gründung ausgesprochen wird, wird auch die Nichtigkeit der neuen Gesellschaften ausgesprochen.

Art. 12:22 - Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Nichtigkeit einer Fusion oder Aufspaltung ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Dieser Auszug enthält:

1. Namen jeder der an der Fusion oder Aufspaltung beteiligten Gesellschaften,
2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat,
3. gegebenenfalls Namen, Vornamen und Anschrift der Liquidatoren; ist der Liquidator eine juristische Person, enthält der Auszug den Namen des ständigen Vertreters dieser juristischen Person.

Art. 12:23 - Die Nichtigkeit als solche beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Verbindlichkeiten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Fusion oder Aufspaltung gemäß Artikel 12:32 Absatz 2 oder Artikel 12:69 Absatz 2 vollzogen ist, und der Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Nichtigkeit der Fusion oder Aufspaltung ausgesprochen wird, zu Lasten oder zu Gunsten der begünstigten Gesellschaften entstanden sind.

Die Gesellschaften, die an der Fusion oder Aufspaltung beteiligt waren, haften gesamtschuldnerisch für solche Verbindlichkeiten, die zu Lasten der begünstigten Gesellschaften entstanden sind.

KAPITEL 2 - *Verfahren bei Fusion von Gesellschaften*

Abschnitt 1 - Verfahren bei Fusion durch Übernahme

Art. 12:24 - Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Fusionsentwurf aus.

Der Fusionsentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaften, die fusionieren sollen,
2. Umtauschverhältnis für Aktien oder Anteile und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlung,
3. Modalitäten der Übergabe der Aktien oder Anteile der übernehmenden Gesellschaft,
4. Datum, ab dem diese Aktien oder Anteile ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,
5. Datum, ab dem Geschäfte der zu übernehmenden Gesellschaft unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,
6. Rechte, die die übernehmende Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaften, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumt, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,

7. Honorare, die den Kommissaren, Betriebsrevisoren oder externen Buchprüfern gewährt werden, die mit der Erstellung des in Artikel 12:26 vorgesehenen Berichts beauftragt sind,

8. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, eingeräumt werden.

Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die von der Fusion betroffen sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:30 erwähnten Fusionsbeschluss.

Art. 12:25 - In jeder Gesellschaft erstellt das Verwaltungsorgan einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die fusionieren sollen, dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Fusion, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

[Ist sowohl ein Bericht gemäß Absatz 1 als auch ein Bericht gemäß Artikel 12:26 § 1 erstellt worden, sind je nach Fall die Artikel 5:121, 5:133, 6:110, 7:179 und 7:197 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise einer Europäischen Genossenschaft.]

[Art. 12:25 Abs. 3 eingefügt durch Art. 193 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:26 - § 1 - In jeder Gesellschaft erstellt der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer einen schriftlichen Bericht zu dem Fusionsentwurf.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach relevant und angemessen ist.

In dieser Erklärung muss mindestens angegeben werden:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist,

2. ob diese Methoden im betreffenden Fall angemessen sind und zu welcher Bewertung die einzelnen Methoden führen; außerdem wird eine Stellungnahme über das relative Gewicht abgegeben, das diesen Methoden bei der Bestimmung des berücksichtigten Wertes beigemessen worden ist.

Im Bericht wird gegebenenfalls auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer kann für die Erfüllung seiner Aufgabe zweckdienliche Schriftstücke vor Ort einsehen. Er kann von den fusionierenden Gesellschaften jegliche Erläuterungen und Informationen verlangen und jegliche Überprüfungen vornehmen, die er für notwendig hält.

Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 2 - [Ist sowohl ein Bericht gemäß § 1 als auch ein Bericht gemäß Artikel 12:25 Absatz 1 erstellt worden, sind je nach Fall die Artikel 5:121, 5:133, 6:110, 7:179 und 7:197 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise einer Europäischen Genossenschaft.]

[Art. 12:26 § 2 ersetzt durch Art. 194 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:27 - Die Verwaltungsorgane aller von der Fusion betroffenen Gesellschaften müssen die Generalversammlung ihrer Gesellschaft und die Verwaltungsorgane aller anderen von der Fusion betroffenen Gesellschaften von jeder bedeutenden Änderung in Kenntnis setzen, die zwischen dem Datum der Ausfertigung des Fusionsentwurfs und dem Datum der letzten Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall der Versammlung des letzten Verwaltungsorgans, die über die Fusion beschließt, im Aktiv- und Passivvermögen eingetreten ist.

Die Verwaltungsorgane, die diese Information erhalten haben, müssen sie der Generalversammlung ihrer Gesellschaft mitteilen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 12:28 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, auf den Fusionsentwurf, die in den Artikeln 12:25 und 12:26 vorgesehenen Berichte und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlagen kostenlos zu erhalten, hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn das Verwaltungsorgan die Fusion gemäß Artikel 12:30 § 6 billigt.

Gemäß Artikel 2:32 wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum der Generalversammlung der übernommenen Gesellschaft(en) eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zu der in Artikel 12:30 § 1 erwähnten Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich bei der Gesellschaft jedoch um eine Genossenschaft, müssen der Entwurf und die Berichte, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, besagte Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung der fusionierenden Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum der Generalversammlung der übernommenen Gesellschaft(en) folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Fusionsentwurf,
2. gegebenenfalls die in den Artikeln 12:25 und 12:26 erwähnten Berichte,
3. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der fusionierenden Gesellschaften,
4. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,
5. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Fusionsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Fusionsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Paragraphen zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten

Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines ununterbrochenen Zeitraums, der einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung der fusionierenden Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung jeder der Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall nach dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 12:29 - § 1 - Eine Gesellschaft kann eine andere Gesellschaft nur übernehmen, sofern die Gesellschafter oder Aktionäre dieser anderen Gesellschaft die Bedingungen erfüllen, um Gesellschafter oder Aktionär der übernehmenden Gesellschaft zu werden.

§ 2 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Fusion der Genossenschaft mit einer übernehmenden Gesellschaft mit anderer Rechtsform zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn die Fusion beschlossen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.

Art. 12:30 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die Fusion der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Aktien oder Anteile.

2. a) Ein Fusionsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - [...]

§ 3 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der Fusion eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3, Artikel 6:87 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in übernehmenden oder zu übernehmenden Gesellschaften, die offene Handelsgesellschaften sind,

2. in zu übernehmenden Gesellschaften, wenn die übernehmende Gesellschaft eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

§ 5 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

§ 6 - Hält eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft mindestens neunzig Prozent, aber nicht die Gesamtheit der Aktien, Anteile und sonstigen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere der übernommenen Gesellschaft, ist die Billigung der Fusion durch die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft und die Änderung der Anzahl Aktien der übernehmenden Gesellschaft und gegebenenfalls ihres Kapitals infolge dieser Fusion nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 12:24 erwähnte Hinterlegung des Fusionsentwurfs ist für die übernehmende Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Generalversammlung der übernommenen Gesellschaft(en), die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, erfolgt.

2. Unbeschadet der in Artikel 12:28 erwähnten Ausnahmen haben Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft das Recht, mindestens einen Monat vor dem in Nr. 1 erwähnten Datum am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 12:28 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

In diesem Fall ist das Verwaltungsorgan der übernehmenden Gesellschaft dafür zuständig, über die Billigung der Fusion und die Änderung der Anzahl Aktien der übernehmenden Gesellschaft und gegebenenfalls ihres Kapitals infolge dieser Fusion zu beschließen. Die Artikel [5:134 bis 5:137 und] 7:198 bis 7:203 sind auf einen solchen Beschluss nicht anwendbar.

Ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die fünf Prozent der ausgegebenen Aktien halten oder in Aktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften Aktien halten, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten, haben dennoch das Recht, die Einberufung der Generalversammlung dieser Gesellschaft, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

[Art. 12:30 § 2 aufgehoben durch Art. 195 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 6 Abs. 2 abgeändert durch Art. 195 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:31 - In jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans, die/das die Fusion beschließt, zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde aufgestellt.

In der Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:26 erwähnten Berichts wiedergegeben.

Der Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen.

Art. 12:32 - [Unbeschadet des Artikels 12:30 § 6 beschließt die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft unmittelbar nach dem Fusionsbeschluss] etwaige Änderungen ihrer Satzung, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, unter Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit. Ansonsten ist der Fusionsbeschluss unwirksam.

Die Fusion ist vollzogen, sobald alle betroffenen Gesellschaften dazu die übereinstimmenden Beschlüsse gefasst haben.

[Art. 12:32 Abs. 1 abgeändert durch Art. 196 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:33 - Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Regeln werden die Urkunden zur Feststellung der von der übernehmenden und der übernommenen Gesellschaft gefassten Fusionsbeschlüsse gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht und werden gegebenenfalls die Urkunden über die Änderung der Satzung der übernehmenden Gesellschaft gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Sie werden gleichzeitig bekannt gemacht binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde zur Feststellung des Fusionsbeschlusses, der gefasst worden ist in der Versammlung der zuständigen Organe, die als Letzte abgehalten worden ist, das heißt der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:30 § 6 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans der übernehmenden Gesellschaft.

Die übernehmende Gesellschaft kann die Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die übernommenen Gesellschaften selbst erledigen.

Art. 12:34 - § 1 - Sofern die betroffenen Gesellschaften nichts anderes beschlossen haben, werden Aktien oder Anteile, die von der übernehmenden Gesellschaft gegen die übernommenen Vermögen ausgegeben werden, durch die und unter der Verantwortung der Organe, die zum Zeitpunkt der Fusion mit der Verwaltung der übernommenen Gesellschaften beauftragt waren, unter die Gesellschafter oder Aktionäre dieser Gesellschaften verteilt.

Gegebenenfalls sorgen diese Organe für die Fortschreibung der Register der Namensaktien oder -anteile oder sonstiger Register.

Kosten dieser Verrichtungen gehen zu Lasten der übernehmenden Gesellschaft.

§ 2 - Es dürfen keine Aktien oder Anteile der übernehmenden Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile der übernommenen Gesellschaft gewährt werden, die gehalten werden:

1. von der übernehmenden Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt,

2. oder von der übernommenen Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt.

Art. 12:35 - Das Verwaltungsorgan der übernommenen Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Zeitraum zwischen dem Datum des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres, für das die Rechnungen gebilligt worden sind, und dem in Artikel 12:24 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen auf. Gegebenenfalls erstellt es für diesen Zeitraum auch einen Lagebericht gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen. Ist in der übernommenen Gesellschaft ein Kommissar bestellt worden, erstellt dieser ebenfalls für diesen Zeitraum einen Bericht über seine Prüfung gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen.

Ist die Fusion vor Billigung des Jahresabschlusses erfolgt, billigt die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft den Jahresabschluss gemäß den Regeln, die auf die übernommene Gesellschaft anwendbar sind, und beschließt sie vorbehaltlich des Artikels 12:18 über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der übernommenen Gesellschaft.

Abschnitt 2 - Verfahren bei Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft

Art. 12:36 - § 1 - Vorbehaltlich der Paragraphen 2 und 3 gelten für die Gründung der neuen Gesellschaft alle Bedingungen, die in vorliegendem Gesetzbuch für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehen sind. Die Artikel 5:4, 6:5 und 7:3 sind nicht anwendbar.

§ 2 - Ungeachtet der Rechtsform der neuen Gesellschaft muss ihre Gründung zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt werden. In dieser Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:39 erwähnten Berichts des Kommissars, Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers wiedergegeben.

§ 3 - Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:39 erstellt worden, sind die Artikel 7:7, 7:12, 7:13 Absatz 2 zweiter Satz und 7:14 Absatz 1 Nr. 2 und 7 nicht anwendbar auf die Aktiengesellschaft[, die Europäische Gesellschaft oder die Europäische Genossenschaft, die aus der Fusion entstanden ist].

Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:39 erstellt worden, sind die Artikel 5:7, 5:9 und 5:12 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die aus der Fusion entstanden ist.

Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:39 erstellt worden, sind die Artikel 6:8, 6:10 und 6:13 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Genossenschaft [...], die aus der Fusion entstanden ist.

[Art. 12:36 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 197 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 197 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:37 - Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Fusionsentwurf aus.

Der Fusionsentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaften, die aufgelöst werden sollen, und der neuen Gesellschaft,
2. Umtauschverhältnis für Aktien oder Anteile und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlung,
3. Modalitäten der Übergabe der Aktien oder Anteile der neuen Gesellschaft,
4. Datum, ab dem diese Aktien oder Anteile ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,
5. Datum, ab dem Geschäfte der aufzulösenden Gesellschaften unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung der neuen Gesellschaft vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,
6. Rechte, die die neue Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären der aufzulösenden Gesellschaften, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumt, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,
7. Honorare, die den Kommissaren, Betriebsrevisoren oder externen Buchprüfern gewährt werden, die mit der Erstellung des in Artikel 12:39 vorgesehenen Berichts beauftragt sind,
8. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die aufgelöst werden sollen, eingeräumt werden.

Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die von der Fusion betroffen sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:43 erwähnten Fusionsbeschluss.

Art. 12:38 - In jeder Gesellschaft erstellt das Verwaltungsorgan einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die aufgelöst werden sollen, dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Fusion, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 12:39 - Unbeschadet des Artikels 12:36 § 3 erstellt in jeder Gesellschaft der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer einen schriftlichen Bericht zu dem Fusionsentwurf.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach relevant und angemessen ist.

In dieser Erklärung muss mindestens angegeben werden:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist,

2. ob diese Methoden im betreffenden Fall angemessen sind und zu welcher Bewertung die einzelnen Methoden führen; außerdem wird eine Stellungnahme über das relative Gewicht abgegeben, das diesen Methoden bei der Bestimmung des berücksichtigten Wertes beigemessen worden ist.

Im Bericht wird gegebenenfalls auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer kann für die Erfüllung seiner Aufgabe zweckdienliche Schriftstücke vor Ort einsehen. Er kann von den fusionierenden Gesellschaften jegliche Erläuterungen und Informationen verlangen und jegliche Überprüfungen vornehmen, die er für notwendig hält.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 12:40 - Die Verwaltungsorgane aller von der Fusion betroffenen Gesellschaften müssen die Generalversammlung ihrer Gesellschaft und die Verwaltungsorgane aller anderen von der Fusion betroffenen Gesellschaften von jeder bedeutenden Änderung in Kenntnis setzen, die zwischen dem Datum der Ausfertigung des Fusionsentwurfs und dem Datum der letzten Generalversammlung, die über die Fusion beschließt, im Aktiv- und Passivvermögen eingetreten ist.

Die Verwaltungsorgane, die diese Information erhalten haben, müssen sie der Generalversammlung ihrer Gesellschaft mitteilen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 12:41 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, auf den Fusionsentwurf, die in den Artikeln 12:38 und 12:39 vorgesehenen Berichte und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlagen kostenlos zu erhalten, hingewiesen.

Gemäß Artikel 2:32 wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich bei der Gesellschaft jedoch um eine Genossenschaft, müssen der Entwurf und die Berichte, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung besagte Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Fusionsentwurf,
2. gegebenenfalls die in den Artikeln 12:38 und 12:39 erwähnten Berichte,
3. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der fusionierenden Gesellschaften,
4. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,
5. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Fusionsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Fusionsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist

zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Paragraphen zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 12:42 - § 1 - Eine Gesellschaft kann eine andere Gesellschaft nur übernehmen, sofern die Gesellschafter oder Aktionäre dieser anderen Gesellschaft die Bedingungen erfüllen, um Gesellschafter oder Aktionär der neuen Gesellschaft zu werden.

§ 2 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Fusion der Genossenschaft mit einer neuen Gesellschaft mit anderer Rechtsform zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn die Fusion beschlossen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.

Art. 12:43 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die

Fusion der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Aktien oder Anteile.

2. a) Ein Fusionsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - [...]

§ 3 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der Fusion eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3, Artikel 6:87 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in neuen oder zu übernehmenden Gesellschaften, die offene Handelsgesellschaften sind,

2. in zu übernehmenden Gesellschaften, wenn die neue Gesellschaft eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

§ 5 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

[Art. 12:43 § 2 aufgehoben durch Art. 198 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:44 - In jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung, die die Fusion beschließt, zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde aufgestellt.

In der Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:39 erwähnten Berichts wiedergegeben.

Der Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen.

Art. 12:45 - Unmittelbar nach dem Fusionsbeschluss müssen der Entwurf der Gründungsurkunde und die Satzung der neuen Gesellschaft von der Generalversammlung jeder der fusionierenden Gesellschaften unter Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für den Fusionsbeschluss gelten, gebilligt werden. Ansonsten ist der Fusionsbeschluss unwirksam.

Art. 12:46 - Die Fusion ist mit der Gründung der neuen Gesellschaft vollzogen.

Art. 12:47 - § 1 - Vorbehaltlich der in § 2 bestimmten Regeln werden die Urkunden zur Feststellung des von den Generalversammlungen gefassten Fusionsbeschlusses gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht und sind die Artikel 2:7, 2:8, 2:12 § 1 Absatz 1 und 2:13 auf die Gründungsurkunde der neuen Gesellschaft anwendbar.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Urkunden werden gleichzeitig bekannt gemacht binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde zur Feststellung des Fusionsbeschlusses, der von der Generalversammlung gefasst worden ist, die als Letzte abgehalten worden ist.

Die neue Gesellschaft kann die Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die fusionierenden Gesellschaften selbst erledigen.

Art. 12:48 - § 1 - Sofern die betroffenen Gesellschaften nichts anderes beschlossen haben, werden Aktien oder Anteile, die von der neuen Gesellschaft gegen die übernommenen Vermögen ausgegeben werden, durch die und unter der Verantwortung der Organe, die zum Zeitpunkt der Fusion mit der Verwaltung der übernommenen Gesellschaften beauftragt waren, unter die Gesellschafter oder Aktionäre dieser Gesellschaften verteilt.

Gegebenenfalls sorgen diese Organe für die Fortschreibung der Register der Namensaktien oder -anteile oder sonstiger Register.

Kosten dieser Verrichtungen gehen zu Lasten der neuen Gesellschaft.

§ 2 - Es dürfen keine Aktien oder Anteile der neuen Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile der übernommenen Gesellschaften gewährt werden, die von den übernommenen Gesellschaften selbst oder einer Zwischenperson gehalten werden.

Art. 12:49 - Das Verwaltungsorgan der übernommenen Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Zeitraum zwischen dem Datum des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres, für das die Rechnungen gebilligt worden sind, und dem in Artikel 12:37 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches auf. Gegebenenfalls erstellt das Verwaltungsorgan dieser Gesellschaft für diesen Zeitraum auch einen Lagebericht gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches. Ist in der übernommenen Gesellschaft ein Kommissar bestellt worden, erstellt dieser ebenfalls für diesen

Zeitraum einen Bericht über seine Prüfung gemäß den auf die übernommene Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches.

Ist die Fusion vor Billigung des Jahresabschlusses erfolgt, billigt die Generalversammlung der neuen Gesellschaft den Jahresabschluss gemäß den Regeln, die für den Jahresabschluss auf die neue Gesellschaft anwendbar sind, und beschließt sie vorbehaltlich des Artikels 12:18 über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der übernommenen Gesellschaft.

Abschnitt 3 - Verfahren bei mit Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgängen

Art. 12:50 - Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Fusionsentwurf aus.

Der Fusionsentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaften, die fusionieren sollen,
2. Datum, ab dem Geschäfte der zu übernehmenden Gesellschaft unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung der übernehmenden Gesellschaft vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,
3. Rechte, die die übernehmende Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären der zu übernehmenden Gesellschaften, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumt, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,
4. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, eingeräumt werden.

Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die von der Fusion betroffen sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:53 erwähnten Fusionsbeschluss.

Art. 12:51 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, auf den Fusionsentwurf und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlage kostenlos zu erhalten, hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn das Verwaltungsorgan die Fusion gemäß Artikel 12:53 § 6 billigt.

Gemäß Artikel 2:32 wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zu der in Artikel 12:53 § 1 erwähnten Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich jedoch um eine Genossenschaft, muss der in Absatz 1 erwähnte Entwurf den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, besagte Unterlage am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Fusionsentwurf,

2. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der fusionierenden Gesellschaften,

3. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,

4. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Fusionsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Fusionsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Paragraphen zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 4 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines ununterbrochenen Zeitraums, der einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung der fusionierenden Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung jeder der Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall nach dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 12:52 - § 1 - Eine Gesellschaft kann eine andere Gesellschaft nur übernehmen, sofern die Gesellschafter oder Aktionäre dieser anderen Gesellschaft die Bedingungen erfüllen, um Gesellschafter oder Aktionär der übernehmenden Gesellschaft zu werden.

§ 2 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Fusion der Genossenschaft mit einer übernehmenden Gesellschaft mit anderer Rechtsform zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn die Fusion beschlossen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 wiedergegeben.

Art. 12:53 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die Fusion der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Aktien oder Anteile.

2. *a)* Ein Fusionsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - [Die Artikel 5:121, 5:133, 6:108 § 2, 6:110, 7:179 und 7:197 finden keine Anwendung.]

§ 3 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der Fusion eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in übernehmenden oder zu übernehmenden Gesellschaften, die offene Handelsgesellschaften sind,

2. in zu übernehmenden Gesellschaften, wenn die übernehmende Gesellschaft eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

§ 5 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

§ 6 - In Abweichung von den vorhergehenden Paragraphen kann die Fusion ohne die in den vorhergehenden Paragraphen vorgesehene Billigung der Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft und der Generalversammlung der übernommenen Gesellschaft erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 12:50 erwähnte Hinterlegung des Fusionsentwurfs wird für jede der an der Rechtshandlung beteiligten Gesellschaften spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Übernahme wirksam wird, vorgenommen.

2. Unbeschadet der in Artikel 12:51 erwähnten Ausnahmen haben Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft das Recht, mindestens einen Monat, bevor die Übernahme wirksam wird, am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 12:51 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

In diesem Fall beschließt das Verwaltungsorgan der betroffenen fusionierenden Gesellschaften über die Billigung der Fusion.

Ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die fünf Prozent der ausgegebenen Aktien halten oder in Aktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften Aktien halten, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten, haben dennoch das Recht, die Einberufung der Generalversammlung dieser Gesellschaft, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

[Art. 12:53 § 2 ersetzt durch Art. 199 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:54 - In jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans, die/das die Fusion beschließt, zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde aufgestellt.

Der Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen.

Art. 12:55 - Unmittelbar nach dem Fusionsbeschluss beschließt die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft etwaige Änderungen ihrer Satzung, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, unter Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit. Ansonsten ist der Fusionsbeschluss unwirksam.

Die Fusion ist vollzogen, sobald alle betroffenen Gesellschaften dazu die übereinstimmenden Beschlüsse gefasst haben.

Art. 12:56 - Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Regeln werden die Urkunden zur Feststellung der von der übernehmenden und der übernommenen Gesellschaft gefassten Fusionsbeschlüsse gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht und werden gegebenenfalls die Urkunden über die Änderung der Satzung der übernehmenden Gesellschaft gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Sie werden gleichzeitig bekannt gemacht binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde zur Feststellung des Fusionsbeschlusses, der gefasst worden ist in der Versammlung der zuständigen Organe, die als Letzte abgehalten worden ist, das heißt der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:53 § 6 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans der übernehmenden Gesellschaft.

Die übernehmende Gesellschaft kann die Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die übernommenen Gesellschaften selbst erledigen.

Art. 12:57 - Es dürfen keine Aktien oder Anteile der übernehmenden Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile der übernommenen Gesellschaft gewährt werden, die gehalten werden:

1. von der übernehmenden Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt,

2. oder von der übernommenen Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt.

Art. 12:58 - Das Verwaltungsorgan der übernommenen Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Zeitraum zwischen dem Datum des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres, für das die Rechnungen gebilligt worden sind, und dem in Artikel 12:50

Absatz 2 Nr. 2 erwähnten Datum gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches auf. Gegebenenfalls erstellt das Verwaltungsorgan dieser Gesellschaft für diesen Zeitraum auch einen Lagebericht gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches. Ist in der übernommenen Gesellschaft ein Kommissar bestellt worden, erstellt dieser ebenfalls für diesen Zeitraum einen Bericht über seine Prüfung gemäß den auf die übernommene Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches.

Ist die Fusion vor Billigung des Jahresabschlusses erfolgt, billigt die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft den Jahresabschluss gemäß den Regeln, die für den Jahresabschluss auf die übernehmende Gesellschaft anwendbar sind, und beschließt sie vorbehaltlich des Artikels 12:18 über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der übernommenen Gesellschaft.

KAPITEL 3 - *Verfahren bei Aufspaltung von Gesellschaften*

Abschnitt 1 - Verfahren bei Aufspaltung durch Übernahme

Art. 12:59 - Die Verwaltungsorgane der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Aufspaltungsentwurf aus.

Der Aufspaltungsentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind,
2. Umtauschverhältnis für Aktien oder Anteile und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlung,
3. Modalitäten der Übergabe der Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaften,
4. Datum, ab dem diese Aktien oder Anteile ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,
5. Datum, ab dem Geschäfte der aufzusplattendes Gesellschaft unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung einer der begünstigten Gesellschaften vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,
6. Rechte, die die begünstigten Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufzusplattendes Gesellschaft, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumen, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,
7. Honorare, die den Kommissaren, Betriebsrevisoren oder externen Buchprüfern gewährt werden, die mit der Erstellung des in Artikel 12:62 vorgesehenen Berichts beauftragt sind,
8. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, eingeräumt werden,

9. genaue Beschreibung und Aufteilung der Teile des Aktiv- und Passivvermögens, die jeder der begünstigten Gesellschaften zu übertragen sind,

10. Verteilung der Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaften an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzuspaltenden Gesellschaft und Kriterium, auf das diese Verteilung gestützt ist,

11. in dem in Artikel 12:73 erwähnten Fall Namen und Amtssitz des beurkundenden Notars.

Der Aufspaltungsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:67 § 1 erwähnten Aufspaltungsbeschluss und in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall mindestens sechs Wochen, bevor die Aufspaltung wirksam wird.

Art. 12:60 - Wird ein Teil des Aktivvermögens im Aufspaltungsentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, wird er oder sein Gegenwert unter alle begünstigten Gesellschaften nach Verhältnis des Reinvermögens verteilt, das jeder von ihnen im Aufspaltungsentwurf zugeteilt wird.

Wird ein Teil des Passivvermögens im Aufspaltungsentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, haften alle begünstigten Gesellschaften gesamtschuldnerisch dafür.

Von dem in Artikel 12:59 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum an werden Erträge und Aufwendungen aus bestimmten Aktiva und Passiva der Gesellschaft zugerechnet, der diese Aktiva und Passiva zugeteilt worden sind.

Art. 12:61 - In jeder Gesellschaft erstellt das Verwaltungsorgan einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Aufspaltung, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

[Ist sowohl ein Bericht gemäß Absatz 1 als auch ein Bericht gemäß Artikel 12:62 § 1 erstellt worden, sind je nach Fall die Artikel 5:121, 5:133, 6:110, 7:179 und 7:197 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise einer Europäischen Genossenschaft.]

[Art. 12:61 Abs. 2 eingefügt durch Art. 200 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:62 - § 1 - In jeder Gesellschaft erstellt der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer einen schriftlichen Bericht zu dem Aufspaltungsentwurf.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach relevant und angemessen ist.

In dieser Erklärung muss mindestens angegeben werden:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist,

2. ob diese Methoden im betreffenden Fall angemessen sind und zu welcher Bewertung die einzelnen Methoden führen; außerdem wird eine Stellungnahme über das relative Gewicht abgegeben, das diesen Methoden bei der Bestimmung des berücksichtigten Wertes beigemessen worden ist.

Im Bericht wird gegebenenfalls auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer kann für die Erfüllung seiner Aufgabe zweckdienliche Schriftstücke vor Ort einsehen. Er kann von den Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, jegliche Erläuterungen und Informationen verlangen und jegliche Überprüfungen vornehmen, die er für notwendig hält.

Vorliegender Paragraph ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 2 - [Ist sowohl ein Bericht gemäß § 1 als auch ein Bericht gemäß Artikel 12:61 Absatz 1 erstellt worden, sind je nach Fall die Artikel 5:121, 5:133, 6:110, 7:179 und 7:197 nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise einer Europäischen Genossenschaft.]

[Art. 12:62 § 2 ersetzt durch Art. 201 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:63 - Die Verwaltungsorgane aller von der Aufspaltung betroffenen Gesellschaften müssen die Generalversammlung ihrer Gesellschaft und die Verwaltungsorgane aller anderen von der Aufspaltung betroffenen Gesellschaften von jeder bedeutenden Änderung in Kenntnis setzen, die zwischen dem Datum der Ausfertigung des Aufspaltungsentwurfs und dem Datum der letzten Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall der Versammlung des letzten Verwaltungsorgans, die über die Aufspaltung beschließt, im Aktiv- und Passivvermögen eingetreten ist.

Die Verwaltungsorgane, die diese Information erhalten haben, müssen sie der Generalversammlung ihrer Gesellschaft mitteilen.

Absatz 1 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Art. 12:64 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, auf den Aufspaltungsentwurf, die in den Artikeln 12:61 und 12:62 vorgesehenen Berichte und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlagen kostenlos zu erhalten, hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn das Verwaltungsorgan die Aufspaltung gemäß Artikel 12:67 § 7 billigt.

Inhabern von Namensaktien oder -anteilen wird mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zu der in Artikel 12:67 § 1 erwähnten Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich bei der Gesellschaft jedoch um eine Genossenschaft, müssen der Entwurf und die Berichte, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, besagte Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über die Aufspaltung zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Aufspaltungsentwurf,
2. gegebenenfalls die in den Artikeln 12:61 und 12:62 erwähnten Berichte,
3. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der Gesellschaften, die von der Aufspaltung betroffen sind,
4. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,
5. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Aufspaltungsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Aufspaltungsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist

zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Absatz zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichten haben.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines ununterbrochenen Zeitraums, der einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall nach dem Datum, an dem die Aufspaltung wirksam wird, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 12:65 - Die Artikel 12:61 und 12:64 - letzterer Artikel, soweit er sich auf die Berichte bezieht - sind nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichten haben.

Dieser Verzicht wird durch ausdrückliche Abstimmung in der Generalversammlung festgelegt, die über die Beteiligung an der Aufspaltung zu beschließen hat.

In der Tagesordnung dieser Generalversammlung wird auf die Absicht der Gesellschaft hingewiesen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, und werden die Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels wiedergegeben.

Eine solche Abstimmung ist nicht erforderlich bei Aufspaltung von Gesellschaften in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall.

Art. 12:66 - § 1 - Eine Gesellschaft kann als begünstigte Gesellschaft an einer Aufspaltung nur beteiligt sein, sofern die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzusplattendenden Gesellschaft die Bedingungen erfüllen, um Gesellschafter oder Aktionär dieser begünstigten Gesellschaft zu werden.

§ 2 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Aufspaltung der Genossenschaft zugunsten begünstigter Gesellschaften, von denen mindestens eine eine andere Rechtsform hat, zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn die Aufspaltung beschlossen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.

Art. 12:67 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und des Artikels 12:73 und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die Aufspaltung der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder Vertreter Aktien oder Anteile.

2. a) Ein Aufspaltungsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - [...]

§ 3 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der Aufspaltung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3, Artikel 6:87 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in Gesellschaften, die an einer Aufspaltung beteiligt sind, die offene Handelsgesellschaften sind,

2. in der aufzusplattendenden Gesellschaft, wenn mindestens eine der begünstigten Gesellschaften eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

§ 5 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

§ 6 - Sieht der Aufspaltungsentwurf vor, dass die Verteilung der Aktien oder Anteile der begünstigten Gesellschaften unter die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzuspaltenden Gesellschaft nicht nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital der aufzuspaltenden Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital erfolgen wird, wird der Beschluss der aufzuspaltenden Gesellschaft über die Beteiligung an der Aufspaltung einstimmig von der Generalversammlung getroffen.

§ 7 - Die Billigung durch die Generalversammlung der aufzuspaltenden Gesellschaft ist nicht erforderlich, wenn die begünstigten Gesellschaften insgesamt alle Aktien oder Anteile der aufzuspaltenden Gesellschaft und alle sonstigen Wertpapiere der aufzuspaltenden Gesellschaft, die in der Generalversammlung Stimmrecht gewähren, halten und folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 12:59 vorgeschriebene Hinterlegung erfolgt für jede der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften mindestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird.

2. Gesellschafter oder Aktionäre der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, haben das Recht, mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird, am Sitz der Gesellschaft von den in Artikel 12:64 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen. Die in den Artikeln 12:62 § 1 letzter Absatz, 12:64 §§ 2, 3 und 4 und 12:65 Absatz 1 erwähnten Ausnahmen bleiben anwendbar.

3. Die in Artikel 12:63 erwähnte Information erstreckt sich auf alle nach dem Datum der Ausfertigung des Aufspaltungsentwurfs eingetretenen Änderungen im Aktiv- und Passivvermögen.

In diesem Fall beschließt das Verwaltungsorgan der aufzuspaltenden Gesellschaft über die Billigung der Aufspaltung.

Ein oder mehrere Gesellschafter oder Aktionäre der aufgespaltenen Gesellschaft, die fünf Prozent der ausgegebenen Anteile oder Aktien halten oder in Aktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften Anteile oder Aktien halten, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten, haben dennoch das Recht, die Einberufung der Generalversammlung dieser Gesellschaft, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Anteile oder Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

[Art. 12:67 § 2 aufgehoben durch Art. 202 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:68 - In jeder der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans, die/das die Aufspaltung beschließt, zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde aufgestellt.

In der Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:62 erwähnten Berichts wiedergegeben.

Der Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen.

Art. 12:69 - Unmittelbar nach dem Beschluss zur Beteiligung an der Aufspaltung beschließt die Generalversammlung einer begünstigten Gesellschaft etwaige Änderungen ihrer Satzung, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, unter Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit. Ansonsten ist der Beschluss zur Beteiligung an der Aufspaltung unwirksam.

Die Aufspaltung ist vollzogen, sobald alle betroffenen Gesellschaften dazu die übereinstimmenden Beschlüsse gefasst haben.

Art. 12:70 - Vorbehaltlich der in den Absätzen 2 und 3 bestimmten Regeln werden die Urkunden zur Feststellung der von der aufzusplattend Gesellschaft und den begünstigten Gesellschaften gefassten Beschlüsse zur Beteiligung an einer Aufspaltung gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht und werden gegebenenfalls die Urkunden über die Änderung der Satzung einer begünstigten Gesellschaft gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Sie werden gleichzeitig bekannt gemacht binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde zur Feststellung des Beschlusses zur Beteiligung an der Aufspaltung, der gefasst worden ist in der Versammlung der zuständigen Organe, die als Letzte abgehalten worden ist, das heißt der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:67 § 7 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans der aufgespaltenen Gesellschaft.

Eine begünstigte Gesellschaft kann die Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die aufgespaltene Gesellschaft selbst erledigen.

Art. 12:71 - § 1 - Sofern die betroffenen Gesellschaften nichts anderes beschlossen haben, werden Aktien oder Anteile, die von einer begünstigten Gesellschaft gegen ihren Anteil am Vermögen der aufgespaltenen Gesellschaft ausgegeben werden, durch die und unter der Verantwortung der Organe, die zum Zeitpunkt der Aufspaltung mit der Verwaltung der betroffenen Gesellschaften beauftragt waren, unter die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgespaltenen Gesellschaft verteilt.

Gegebenenfalls sorgen diese Organe für die Fortschreibung der Register der Namensaktien oder -anteile oder sonstiger Register.

Kosten dieser Verrichtungen gehen zu Lasten der begünstigten Gesellschaften, je nach ihrem Anteil.

§ 2 - Es dürfen keine Aktien oder Anteile einer begünstigten Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile der aufgespaltenen Gesellschaft gewährt werden, die gehalten werden:

1. von dieser begünstigten Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt,

2. oder von der aufgespaltenen Gesellschaft selbst oder von einer Person, die in eigenem Namen, aber für Rechnung der Gesellschaft handelt.

Art. 12:72 - Das Verwaltungsorgan der aufgespaltenen Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Zeitraum zwischen dem Datum des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres, für das die Rechnungen gebilligt worden sind, und dem in Artikel 12:59 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches auf. Gegebenenfalls erstellt das Verwaltungsorgan dieser Gesellschaft für diesen Zeitraum auch einen Lagebericht gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches. Ist in der aufgespaltenen Gesellschaft ein Kommissar bestellt worden, erstellt dieser ebenfalls für diesen Zeitraum einen Bericht über seine Prüfung gemäß den auf die aufgespaltene Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches.

Ist die Aufspaltung vor Billigung des Jahresabschlusses erfolgt, billigt die Generalversammlung jeder begünstigten Gesellschaft den Jahresabschluss gemäß den Regeln, die für den Jahresabschluss auf Letztere anwendbar sind, und beschließt sie vorbehaltlich des Artikels 12:18 über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der aufgespaltenen Gesellschaft.

Art. 12:73 - § 1 - Aufspaltung durch Übernahme kann auch angewendet werden, wenn eine oder mehrere der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften ausländischem Recht unterliegen, sofern:

1. das ausländische Recht Gültigkeit und Rechtsfolgen einer grenzüberschreitenden Aufspaltung durch Übernahme mit einer Gesellschaft, die belgischem Recht unterliegt, anerkennt und

2. jede an der Aufspaltung durch Übernahme beteiligte Gesellschaft die Bestimmungen und Formalitäten ihres nationalen Rechts einhält, die für sie selbst und für ihre Wertpapierinhaber, Verwaltungs- und Kontrollorgane, Arbeitnehmer und Gläubiger gelten.

§ 2 - Es ist immer erforderlich, dass ein Gesellschafter einer belgischen Gesellschaft, die unbeschränkt für die Schulden einer an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaft haftet oder haften wird, seine Zustimmung zur Aufspaltung gibt.

§ 3 - Der beurkundende Notar stellt auf Antrag jeder an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaft, die belgischem Recht unterliegt, eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Aufspaltung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten nach dem für diese Gesellschaft geltenden Recht ordnungsgemäß vollzogen wurden. Der beurkundende Notar stellt diese Bescheinigung erst aus, wenn Gläubiger, die gemäß Artikel 12:15 eine Sicherheit fordern, befriedigt worden sind, es sei denn, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung hat ihre Ansprüche abgewiesen. Name und Amtssitz des beurkundenden Notars, vor dem die Aufspaltungsurkunde ausgefertigt wird, müssen im Aufspaltungsentwurf angegeben werden. In Abweichung von Artikel 12:15 richtet der Gläubiger gleichzeitig einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft und an den im Aufspaltungsentwurf angegebenen beurkundenden Notar; ansonsten ist sein Antrag unzulässig.

§ 4 - Unterliegen eine oder mehrere der begünstigten Gesellschaften belgischem Recht, so wird die Aufspaltung durch Übernahme wirksam, sofern die betroffenen Gesellschaften nach dem für sie geltenden Recht übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben und in Abweichung von Artikel 2:69 Absatz 2 frühestens an dem Datum, an dem der beurkundende Notar auf

Antrag der an der Aufspaltung durch Übernahme beteiligten Gesellschaften auf Vorlage der Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen zum Nachweis des Vorgangs den Vollzug der Aufspaltung festgestellt hat. Zu diesem Zweck stellen die zuständigen ausländischen Stellen der Gesellschaft(en), die ausländischem Recht unterliegt/unterliegen, eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Aufspaltung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten nach dem für diese Gesellschaften geltenden Recht ordnungsgemäß vollzogen wurden.

Die Urkunde des beurkundenden Notars wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht.

§ 5 - Unterliegt nur die aufgespaltene Gesellschaft belgischem Recht, so bestimmt in Abweichung von Artikel 12:69 Absatz 2 das Recht der begünstigten Gesellschaften den Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird. Die Aufspaltung durch Übernahme wird jedoch nur wirksam, wenn die betroffenen Gesellschaften übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben und der beurkundende Notar die in § 3 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

Die Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen kann frühestens bei Erhalt eines Nachweises seitens der zuständigen ausländischen Stellen, dass die Aufspaltung wirksam geworden ist, erfolgen. Das Verwaltungsorgan der aufgespaltenen Gesellschaft veröffentlicht diese Löschung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*.

Abschnitt 2 - Verfahren bei Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften

Art. 12:74 - § 1 - Vorbehaltlich der Paragraphen 2 und 3 gelten für die Gründung jeder der neuen Gesellschaften alle Bedingungen, die in vorliegendem Gesetzbuch für die gewählte Gesellschaftsform vorgesehen sind. Die Artikel 5:4, 6:5 und 7:3 sind nicht anwendbar.

§ 2 - Ungeachtet der Rechtsform der neuen Gesellschaft muss ihre Gründung zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt werden. In dieser Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:78 erwähnten Berichts des Kommissars, Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers wiedergegeben.

§ 3 - Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:78 erstellt worden, sind die Artikel 7:7, 7:12, 7:13 Absatz 2 zweiter Satz und 7:14 Absatz 1 Nr. 2 und 7 nicht anwendbar auf die Aktiengesellschaft[, die Europäische Gesellschaft oder die Europäische Genossenschaft, die aus der Aufspaltung entstanden ist].

Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:78 erstellt worden, sind die Artikel 5:7, 5:9 und 5:12 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die aus der Aufspaltung entstanden ist.

Ist ein Bericht gemäß Artikel 12:78 erstellt worden, sind die Artikel 6:8, 6:10 und 6:13 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Genossenschaft [...], die aus der Aufspaltung entstanden ist.

[Art. 12:74 § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 203 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 203 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:75 - Die Verwaltungsorgane der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Aufspaltungsentwurf aus.

Der Aufspaltungsentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaft, die aufgespalten werden soll, und der neuen Gesellschaften,

2. Umtauschverhältnis für Aktien oder Anteile und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlung,

3. Modalitäten der Übergabe der Aktien oder Anteile der neuen Gesellschaften,

4. Datum, ab dem diese Aktien oder Anteile ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,

5. Datum, ab dem Geschäfte der aufzuspaltenden Gesellschaft unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung einer der neuen Gesellschaften vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,

6. Rechte, die die neuen Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufzuspaltenden Gesellschaft, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumt, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,

7. Honorare, die den Kommissaren, Betriebsrevisoren oder externen Buchprüfern gewährt werden, die mit der Erstellung des in Artikel 12:78 vorgesehenen Berichts beauftragt sind,

8. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, eingeräumt werden,

9. genaue Beschreibung und Aufteilung der Teile des Aktiv- und Passivvermögens, die jeder der neuen Gesellschaften zu übertragen sind,

10. Verteilung der Aktien oder Anteile der neuen Gesellschaften an die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzuspaltenden Gesellschaft und Kriterium, auf das diese Verteilung gestützt ist,

11. in dem in Artikel 12:90 erwähnten Fall Namen und Amtssitz des beurkundenden Notars.

Der Aufspaltungsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des

Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:83 erwähnten Aufspaltungsbeschluss.

Art. 12:76 - Wird ein Teil des Aktivvermögens im Aufspaltungsentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, wird er oder sein Gegenwert unter alle neuen Gesellschaften nach Verhältnis des Reinvermögens verteilt, das jeder von ihnen im Aufspaltungsentwurf zugeteilt wird.

Wird ein Teil des Passivvermögens im Aufspaltungsentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, haften alle neuen Gesellschaften gesamtschuldnerisch dafür.

Von dem in Artikel 12:75 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum an werden Erträge und Aufwendungen aus bestimmten Aktiva und Passiva der Gesellschaft zugerechnet, der diese Aktiva und Passiva zugeteilt worden sind.

Art. 12:77 - In jeder Gesellschaft erstellt das Verwaltungsorgan einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Aufspaltung, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufgespaltenen Gesellschaft nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital dieser Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital zugeteilt werden.

Art. 12:78 - In jeder Gesellschaft erstellt der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer einen schriftlichen Bericht zu dem Aufspaltungsentwurf.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach relevant und angemessen ist.

In dieser Erklärung muss mindestens angegeben werden:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist,

2. ob diese Methoden im betreffenden Fall angemessen sind und zu welcher Bewertung die einzelnen Methoden führen; außerdem wird eine Stellungnahme über das relative Gewicht abgegeben, das diesen Methoden bei der Bestimmung des berücksichtigten Wertes beigemessen worden ist.

Im Bericht wird gegebenenfalls auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer kann für die Erfüllung seiner Aufgabe zweckdienliche Schriftstücke vor Ort einsehen. Er kann von den Gesellschaften, die an der Aufspaltung beteiligt sind, jegliche Erläuterungen und Informationen verlangen und jegliche Überprüfungen vornehmen, die er für notwendig hält.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufgespaltenen Gesellschaft nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital dieser Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital zugeteilt werden.

Art. 12:79 - Die Verwaltungsorgane aller von der Aufspaltung betroffenen Gesellschaften müssen die Generalversammlung ihrer Gesellschaft und die Verwaltungsorgane aller anderen von der Aufspaltung betroffenen Gesellschaften von jeder bedeutenden Änderung in Kenntnis setzen, die zwischen dem Datum der Ausfertigung des Aufspaltungsentwurfs und dem Datum der letzten Generalversammlung, die über die Aufspaltung beschließt, im Aktiv- und Passivvermögen eingetreten ist.

Die Verwaltungsorgane, die diese Information erhalten haben, müssen sie der Generalversammlung ihrer Gesellschaft mitteilen.

Vorliegender Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufgespaltenen Gesellschaft nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital dieser Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital zugeteilt werden.

Art. 12:80 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, auf den Aufspaltungsentwurf, die in den Artikeln 12:77 und 12:78 vorgesehenen Berichte und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlagen kostenlos zu erhalten, hingewiesen.

Gemäß Artikel 2:32 wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich bei den Gesellschaften jedoch um Genossenschaften, müssen der Entwurf und die Berichte, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung besagte Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Aufspaltungsentwurf,
2. gegebenenfalls die in den Artikeln 12:77 und 12:78 erwähnten Berichte,
3. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der Gesellschaften, die von der Aufspaltung betroffen sind,
4. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,
5. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Aufspaltungsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Aufspaltungsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Absatz zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 2 und 5 sind nicht anwendbar, wenn die Aktien oder Anteile jeder der neuen Gesellschaften den Gesellschaftern oder Aktionären der aufgespaltenen Gesellschaft nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital dieser Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital zugeteilt werden.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines fortlaufenden Zeitraums, der einen Monat vor dem Tag der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, beginnt und nicht vor dem Abschluss der Versammlung endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung, die über den Aufspaltungsentwurf zu beschließen hat, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Art. 12:81 - Die Artikel 12:77 und 12:80 - letzterer Artikel, soweit er sich auf die Berichte bezieht - sind nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

Dieser Verzicht wird durch ausdrückliche Abstimmung in der Generalversammlung festgelegt, die über die Beteiligung an der Aufspaltung zu beschließen hat.

In der Tagesordnung dieser Generalversammlung wird auf die Absicht der Gesellschaft hingewiesen, von dieser Bestimmung Gebrauch zu machen, und werden die Absätze 1 und 2 wiedergegeben.

Art. 12:82 - § 1 - Eine Gesellschaft kann als neue Gesellschaft an einer Aufspaltung nur beteiligt sein, sofern die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzusplattendes Gesellschaft die Bedingungen erfüllen, um Gesellschafter oder Aktionär dieser neuen Gesellschaft zu werden.

§ 2 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Aufspaltung der Genossenschaft zugunsten neuer Gesellschaften, von denen mindestens eine eine andere Rechtsform hat, zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn die Aufspaltung beschlossen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.

Art. 12:83 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die

Aufspaltung der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Aktien oder Anteile.

2. a) Ein Aufspaltungsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - [...]

§ 3 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der Aufspaltung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3, Artikel 6:87 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in offenen Handelsgesellschaften,

2. in der aufzuspaltenden Gesellschaft, wenn mindestens eine der neuen Gesellschaften eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

§ 5 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

§ 6 - Sieht der Aufspaltungsentwurf vor, dass die Verteilung der Aktien oder Anteile der neuen Gesellschaften unter die Gesellschafter oder Aktionäre der aufzuspaltenden Gesellschaft nicht nach Verhältnis ihrer Rechte am Kapital der aufzuspaltenden Gesellschaft oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, nach Verhältnis ihres Anteils am Eigenkapital erfolgen wird, wird der Beschluss der aufzuspaltenden Gesellschaft über die Beteiligung an der Aufspaltung einstimmig von der Generalversammlung getroffen.

[Art. 12:83 § 2 aufgehoben durch Art. 204 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:84 - In jeder der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung, in der die Beteiligung an der Aufspaltung beschlossen wird, zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde aufgestellt.

In der Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:78 erwähnten Berichts wiedergegeben.

Der Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen.

Art. 12:85 - Unmittelbar nach dem Aufspaltungsbeschluss müssen der Entwurf der Gründungsurkunde und die Satzung jeder der neuen Gesellschaften von der Generalversammlung der aufgespaltenen Gesellschaft unter Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für den Aufspaltungsbeschluss gelten, gebilligt werden. Ansonsten ist der Aufspaltungsbeschluss unwirksam.

Art. 12:86 - Die Aufspaltung ist vollzogen, sobald die neuen Gesellschaften gegründet sind.

Art. 12:87 - § 1 - Vorbehaltlich der in § 2 bestimmten Regeln werden die Urkunden zur Feststellung des von der Generalversammlung der aufgespaltenen Gesellschaft gefassten Aufspaltungsbeschlusses gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht und sind die Artikel 2:7, 2:8, 2:12 § 1 Absatz 1 und 2:13 auf die Gründungsurkunde jeder der neuen Gesellschaften anwendbar.

§ 2 - Die in § 1 erwähnten Urkunden und Auszüge werden gleichzeitig bekannt gemacht binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde zur Feststellung des Aufspaltungsbeschlusses, der von der Generalversammlung der aufgespaltenen Gesellschaft gefasst worden ist.

Jede neue Gesellschaft kann die Offenlegungsformalitäten in Bezug auf die aufgespaltene Gesellschaft selbst erledigen.

Art. 12:88 - § 1 - Sofern die betroffenen Gesellschaften nichts anderes beschlossen haben, werden Aktien oder Anteile, die von einer neuen Gesellschaft gegen ihren Anteil am Vermögen der aufgespaltenen Gesellschaft ausgegeben werden, durch die und unter der Verantwortung der Organe, die zum Zeitpunkt der Aufspaltung mit der Verwaltung der betroffenen Gesellschaften beauftragt waren, unter die Gesellschafter oder Aktionäre der aufgespaltenen Gesellschaft verteilt.

Gegebenenfalls sorgen diese Organe für die Fortschreibung der Register der Namensaktien oder -anteile oder sonstiger Register.

Kosten dieser Verrichtungen gehen zu Lasten der neuen Gesellschaften, je nach ihrem Anteil.

§ 2 - Es dürfen keine Aktien oder Anteile einer neuen Gesellschaft gegen Aktien oder Anteile der aufgespaltenen Gesellschaft gewährt werden, die von der aufgespaltenen Gesellschaft selbst oder einer Zwischenperson gehalten werden.

Art. 12:89 - Das Verwaltungsorgan der aufgespaltenen Gesellschaft stellt den Jahresabschluss für den Zeitraum zwischen dem Datum des Abschlusses des letzten Geschäftsjahres, für das die Rechnungen gebilligt worden sind, und dem in Artikel 12:75 Absatz 2 Nr. 5 erwähnten Datum gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches auf. Gegebenenfalls erstellt das Verwaltungsorgan dieser Gesellschaft für diesen Zeitraum auch einen Lagebericht gemäß den auf diese Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches. Ist in der aufgespaltenen Gesellschaft ein Kommissar bestellt worden, erstellt dieser ebenfalls für diesen Zeitraum einen Bericht über seine Prüfung gemäß den auf die aufgespaltene Gesellschaft anwendbaren Bestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches.

Ist die Aufspaltung vor Billigung des Jahresabschlusses erfolgt, billigt die Generalversammlung jeder neuen Gesellschaft den Jahresabschluss gemäß den Regeln, die für den Jahresabschluss auf Letztere anwendbar sind, und beschließt sie vorbehaltlich des Artikels 12:18 über die Entlastung der Verwaltungs- und Kontrollorgane der aufgespaltenen Gesellschaft.

Art. 12:90 - § 1 - Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften kann auch angewendet werden, wenn eine oder mehrere der an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaften ausländischem Recht unterliegen, sofern:

1. das ausländische Recht Gültigkeit und Rechtsfolgen einer grenzüberschreitenden Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften mit einer Gesellschaft, die belgischem Recht unterliegt, und

2. jede an der Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften beteiligte Gesellschaft die Bestimmungen und Formalitäten ihres nationalen Rechts einhält, die für sie selbst und für ihre Wertpapierinhaber, Verwaltungs- und Kontrollorgane, Arbeitnehmer und Gläubiger gelten.

§ 2 - Es ist immer erforderlich, dass ein Gesellschafter einer belgischen Gesellschaft, die unbeschränkt für die Schulden einer an der Aufspaltung beteiligten Gesellschaft haftet oder haften wird, seine Zustimmung zur Aufspaltung gibt.

§ 3 - Unterliegt die aufgespaltene Gesellschaft belgischem Recht, stellt der beurkundende Notar auf Antrag der aufgespaltenen Gesellschaft eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Aufspaltung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten nach dem für diese Gesellschaft geltenden Recht ordnungsgemäß vollzogen wurden. Der beurkundende Notar stellt diese Bescheinigung erst aus, wenn Gläubiger, die gemäß Artikel 12:15 eine Sicherheit fordern, befriedigt worden sind, es sei denn, eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung hat ihre Ansprüche abgewiesen. Name und Amtssitz des beurkundenden Notars, vor dem die Aufspaltungsurkunde ausgefertigt wird, müssen im Aufspaltungsentwurf angegeben werden. In Abweichung von Artikel 12:15 richtet der Gläubiger gleichzeitig einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft und an den im Aufspaltungsentwurf angegebenen beurkundenden Notar; ansonsten ist sein Antrag unzulässig.

§ 4 - Unterliegen eine oder mehrere der neuen Gesellschaften belgischem Recht, so wird die Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften wirksam, sofern die neuen Gesellschaften nach dem für sie geltenden Recht gegründet wurden und in Abweichung von Artikel 12:86 frühestens an dem Datum, an dem der beurkundende Notar auf Antrag der aufgespaltenen Gesellschaft auf Vorlage der Bescheinigungen und sonstigen Unterlagen zum Nachweis des Vorgangs den Vollzug der Aufspaltung festgestellt hat. Zu diesem Zweck stellen die zuständigen ausländischen Stellen der Gesellschaft(en), die ausländischem Recht

unterliegt/unterliegen, eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Aufspaltung und gegebenenfalls der Gründung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten nach dem für diese Gesellschaften geltenden Recht ordnungsgemäß vollzogen wurden.

Die Urkunde des beurkundenden Notars wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht.

§ 5 - Unterliegt nur die aufgespaltene Gesellschaft belgischem Recht, so bestimmt in Abweichung von Artikel 12:86 das Recht der neuen Gesellschaften den Zeitpunkt, zu dem die Aufspaltung wirksam wird. Die Aufspaltung durch Gründung neuer Gesellschaften wird jedoch nur wirksam, wenn der beurkundende Notar die in § 3 erwähnte Bescheinigung ausgestellt hat.

Die Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen kann frühestens bei Erhalt eines Nachweises seitens der zuständigen ausländischen Stellen, dass die Aufspaltung wirksam geworden ist, erfolgen. Das Verwaltungsorgan der aufgespaltenen Gesellschaft veröffentlicht diese Löschung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*.

Abschnitt 3 - Verfahren bei gemischter Aufspaltung

Art. 12:91 - Die gemischte Aufspaltung erfolgt für begünstigte Gesellschaften gemäß Abschnitt 1 und für neue Gesellschaften gemäß Abschnitt 2.

TITEL 3 - Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlagen

Art. 12:92 - Von einer Gesellschaft vorgenommene Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlagen unterliegen den Bestimmungen des vorliegenden Titels.

Die betroffenen Gesellschaften können beschließen, Teilbetriebseinlagen der in den Artikeln 12:93 bis 12:95 und 12:97 bis 12:100 bestimmten Regelung nicht zu unterwerfen; dies wird in der Einlageurkunde vermerkt. In diesem Fall hat die Einlage nicht die in Artikel 12:96 erwähnten Rechtsfolgen.

KAPITEL 1 - Verfahren

Art. 12:93 - § 1 - Die Verwaltungsorgane der einbringenden Gesellschaft und der begünstigten Gesellschaft fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen Entwurf über die Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlage aus.

Wird die Einlage bei der Gründung der begünstigten Gesellschaft durchgeführt, wird der Entwurf vom Verwaltungsorgan der einbringenden Gesellschaft ausgefertigt.

Es werden so viele gesonderte Entwürfe ausgefertigt, wie es begünstigte Gesellschaften gibt.

§ 2 - Der Einlageentwurf enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und Sitz der Gesellschaften, die an der Einlage beteiligt sind,

2. Datum, ab dem Aktien oder Anteile, die von der begünstigten Gesellschaft ausgegeben werden, ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,

3. Datum, ab dem Geschäfte der einbringenden Gesellschaft unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung einer der begünstigten Gesellschaften vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,

4. jegliche besonderen Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die an der Einlage beteiligt sind, eingeräumt werden.

Bei Gesamtvermögenseinlage zugunsten mehrerer Gesellschaften oder bei Teilbetriebseinlage wird die Aufteilung der Vermögensteile der einbringenden Gesellschaft im Einlageentwurf beschrieben und genau angegeben.

Von dem in Absatz 1 Nr. 3 erwähnten Datum an werden Erträge und Aufwendungen aus bestimmten Aktiva und Passiva der Gesellschaft zugerechnet, der diese Aktiva und Passiva zugeteilt worden sind.

§ 3 - Der Einlageentwurf muss von jeder der an der Einlage beteiligten Gesellschaften mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Einlage und gegebenenfalls vor der Generalversammlung der einbringenden Gesellschaft, die einen Beschluss über die Gesamtvermögenseinlage zu fassen hat, bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegt werden.

Art. 12:94 - § 1 - Die Generalversammlung der einbringenden Gesellschaft muss über eine Gesamtvermögenseinlage, das Verwaltungsorgan über eine Teilbetriebseinlage beschließen.

§ 2 - [Bei einer Gesamtvermögenseinlage erstellt das Verwaltungsorgan der einbringenden Gesellschaft] einen ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der betroffenen Gesellschaften dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen, Modalitäten und Folgen der Einlage rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Eine Abschrift dieses Entwurfs und dieses Berichts wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung übermittelt. Sie wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Generalversammlung zugelassen zu werden.

Absatz 2 ist jedoch nicht anwendbar, wenn die [Gesellschaften, die ein Gesamtvermögen einbringen,] Genossenschaften sind; Entwurf und Bericht werden in diesem Fall den Aktionären am Genossenschaftssitz zur Verfügung gestellt.

§ 3 - Der Beschluss über die [Gesamtvermögenseinlage] wird vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich sind, getroffen.

In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

In offenen Handelsgesellschaften ist das Einverständnis aller Gesellschafter erforderlich und in Kommanditgesellschaften außerdem das Einverständnis aller Komplementäre.

[Art. 12:94 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 205 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 205 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 205 Nr. 3 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:95 - Die Urkunde zur Feststellung einer Gesamtvermögens- oder einer Teilbetriebseinlage wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht.

KAPITEL 2 - Rechtsfolgen

Art. 12:96 - Eine Gesamtvermögendeinlage führt von Rechts wegen zur Übertragung des gesamten Aktiv- und Passivvermögens der einbringenden Gesellschaft auf die begünstigte Gesellschaft.

Eine Teilbetriebseinlage führt von Rechts wegen zur Übertragung der damit verbundenen Aktiva und Passiva auf die begünstigte Gesellschaft.

Art. 12:97 - Wird ein Teil des Aktivvermögens im Einlageentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, wird er oder sein Gegenwert unter alle betroffenen Gesellschaften nach Verhältnis des Reinvermögens verteilt, das jeder von ihnen im Einlageentwurf zugeteilt wird.

Wird ein Teil des Passivvermögens im Einlageentwurf nicht zugeteilt und gibt die Auslegung des Entwurfs keinen Aufschluss über die Verteilung dieses Teils, haften alle Gesellschaften bei Teilbetriebseinlage und alle begünstigten Gesellschaften bei Gesamtvermögendeinlage gesamtschuldnerisch dafür.

KAPITEL 3 - Drittwirksamkeit

Art. 12:98 - Einlagen sind unter den in Artikel 2:18 festgelegten Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Die in Artikel [3.30 des Zivilgesetzbuches] und die in Buch II Titel I Kapitel 2 und 3 des Handelsgesetzbuches und Buch II Artikel 272 desselben Gesetzbuches erwähnten Urkunden sind Dritten gegenüber nur gemäß den betreffenden Sondergesetzen wirksam. Zu diesem Zweck muss das Protokoll des zuständigen Organs der begünstigten Gesellschaft zur Billigung der Einlage übertragen oder eingetragen werden.

Die Übertragung geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte ist Dritten gegenüber nur unter den Bedingungen wirksam, die in den Sondergesetzen vorgesehen sind, die diese Vorgänge regeln.

[Art. 12:98 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020)]

KAPITEL 4 - *Sicherheitsleistung*

Art. 12:99 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Urkunden zur Feststellung einer Einlage in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger jeder der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Beurkundung der Einlage vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die begünstigte Gesellschaft, der eine solche Verbindlichkeit gemäß dem Einlageentwurf zugeteilt worden ist, und gegebenenfalls die einbringende Gesellschaft können beide diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlen.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen Gesellschaft unterbreitet, der im Eilverfahren tagt. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betroffenen begünstigten Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar und die begünstigten Gesellschaften haften gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeit.

KAPITEL 5 - *Haftung*

Art. 12:100 - § 1 - Einbringende Gesellschaften haften weiterhin gesamtschuldnerisch für die am Tag der Einbringung der Einlage erwiesenen und fälligen Schulden, die einer begünstigten Gesellschaft übertragen werden, und für Schulden, hinsichtlich deren vor der Beurkundung der Einlage vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist.

Diese Haftung ist auf das Reinvermögen begrenzt, das die einbringende Gesellschaft außerhalb des eingebrachten Vermögens behält.

§ 2 - Ist die einbringende Gesellschaft eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft, haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten der einbringenden Gesellschaft, die vor dem Zeitpunkt

entstanden sind, zu dem die Einlageurkunde gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

KAPITEL 6 - *Von einer natürlichen Person vorgenommene Einlage*

Art. 12:101 - Bringt eine natürliche Person eine Teilbetriebseinlage in eine Gesellschaft ein, können die Parteien diesen Vorgang der in den Artikeln 12:93, 12:95, 12:97 Absatz 2 und 12:98 bis 12:100 bestimmten Regelung unterwerfen. Der Einlageentwurf wird vom Einleger selbst unterzeichnet. In Bezug auf die in Artikel 12:100 § 2 erwähnte Haftung wird der Einleger mit einem gesamtschuldnerisch haftenden Gesellschafter gleichgestellt. Die Einlage hat die in Artikel 12:96 erwähnten Rechtsfolgen.

KAPITEL 7 - *Sanktion*

Art. 12:102 - Interessenshabende Dritte können geltend machen, dass die Rechtsfolgen der unter Verstoß gegen die Artikel 12:93 bis 12:95 und 12:97 bis 12:99 durchgeführten Einlagen ihnen gegenüber nicht wirksam sind.

TITEL 4 - *Gesamtvermögens- oder Teilbetriebsübertragungen*

Art. 12:103 - Bei entgeltlichen oder unentgeltlichen Gesamtvermögens- oder Teilbetriebsübertragungen, die den Bestimmungen der Artikel 12:9 bis 12:11 entsprechen, können die Parteien diesen Vorgang der in den Artikeln 12:93 bis 12:95 und 12:97 bis 12:100 bestimmten Regelung oder der in Artikel 12:101 bestimmten Regelung unterwerfen.

Dies wird in dem gemäß Artikel 12:93 ausgefertigten Übertragungsentwurf und in der gemäß Artikel 12:95 hinterlegten Übertragungsurkunde ausdrücklich vermerkt. Die Übertragungsurkunde wird in authentischer Form ausgefertigt.

Die Übertragung hat in diesem Fall die in Artikel 12:96 erwähnte Wirkung und Dritte können die in Artikel 12:102 bestimmte Nicht-Drittwirksamkeit geltend machen.

TITEL 5 - *Ausnahmebestimmungen*

Art. 12:104 - Das in den Artikeln 6:8, 6:10, 6:110 und 12:1 bis 12:91 vorgesehene Verfahren ist nicht anwendbar auf Fusionen, Aufspaltungen und Teilbetriebseinlagen zwischen Gesellschaften innerhalb eines Verbandes von Kreditinstituten wie in Artikel 239 des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften bestimmt, insofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es muss sich um Genossenschaften handeln.

2. In der Satzung muss vorgesehen sein, dass im Falle des Austritts oder bei Liquidation der Gesellschaft die Aktionäre nur Anspruch auf den Nennbetrag ihrer Einlage haben und dass bei Auflösung der Gesellschaft die Rücklagen der zentralen Einrichtung oder einer anderen Gesellschaft des Verbandes übertragen werden.

3. Die Fusion, die Aufspaltung oder die Teilbetriebseinlage muss zum Buchwert erfolgen.

Art. 12:105 - In dem in Artikel 12:104 erwähnten Fall wird die Fusion, die Aufspaltung oder die Teilbetriebseinlage durchgeführt, nachdem die Generalversammlungen der betroffenen Gesellschaften, die unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug Mehrheit, die für Satzungsänderungen vorgeschrieben sind, beschließen, den vom Verwaltungsorgan vorgeschlagenen Entwurf zur Fusion, Aufspaltung oder Teilbetriebseinlage gebilligt haben.

Fusion, Aufspaltung oder Teilbetriebseinlage hat von Rechts wegen und gleichzeitig die in Artikel 12:13 vorgesehenen Rechtsfolgen.

TITEL 6 - *Besondere Vorschriften für grenzüberschreitende Fusionen und gleichgesetzte Vorgänge*

KAPITEL 1 - Gemeinsame Bestimmungen

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Art. 12:106 - Die Bestimmungen des vorliegenden Buches über Fusionen sind anwendbar vorbehaltlich nachfolgender Abweichungsbestimmungen.

Von der Anwendung des vorliegenden Titels sind ausgeschlossen:

1. öffentliche Investmentgesellschaften mit variablem Kapital wie erwähnt in [Artikel 15 des Gesetzes vom 3. August 2012 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Bedingungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen, und Organismen für Anlagen in Forderungen],

2. in Liquidation befindliche Gesellschaften.

[Art. 12:106 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 206 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Abschnitt 2 - Vergütung der Einlage

Art. 12:107 - Eine grenzüberschreitende Fusion ist rechtsgültig ungeachtet einer baren Zuzahlung von mehr als einem Zehntel des Nennwertes oder mangels Nennwert des rechnerischen Wertes der zugeteilten Aktien oder Anteile der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft unter der Bedingung, dass dies gemäß den Rechtsvorschriften, die auf mindestens eine der ausländischen Gesellschaften anwendbar sind, erlaubt ist.

Ist die Gesellschaft, die Aktien oder Anteile ausgibt, eine Gesellschaft ohne Kapital, ist unter dem rechnerischen Wert der Einlagewert - so wie er aus dem Jahresabschluss hervorgeht - aller von den Gesellschaftern oder Aktionären gewährten Geld- oder Sacheinlagen, die keine Einlagen von Dienstleistungen sind, zu verstehen, gegebenenfalls erhöht um Rücklagen, die

den Gesellschaftern oder Aktionären aufgrund einer Satzungsbestimmung nur nach Satzungsänderung ausgeschüttet werden können; dieser Gesamtwert wird durch die Anzahl Anteile oder Aktien geteilt.

Abschnitt 3 - Rechtsfolgen der grenzüberschreitenden Fusion

Art. 12:108 - Eine grenzüberschreitende Fusion hat ab dem in Artikel 12:119 erwähnten Zeitpunkt die Rechtsfolgen, die in Artikel 12:13, Absatz 1 Nr. 1 zweiter Teil ausgenommen, erwähnt sind.

Abschnitt 4 - Drittwirksamkeit der grenzüberschreitenden Fusion

Art. 12:109 - Unbeschadet der Anwendung von Artikel 12:14 gehen die zu dem in Artikel 12:119 erwähnten Zeitpunkt bestehenden Rechte und Verpflichtungen der fusionierenden Gesellschaften aus Arbeitsverträgen oder Beschäftigungsverhältnissen infolge des Wirksamwerdens dieser grenzüberschreitenden Fusion auf die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft zu dem Zeitpunkt über, zu dem die grenzüberschreitende Fusion wirksam wird.

Durch vorliegenden Artikel entstehende Formalitäten werden von der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft erfüllt.

Abschnitt 5 - Nichtigkeit der grenzüberschreitenden Fusion

Art. 12:110 - Eine grenzüberschreitende Fusion, die gemäß Artikel 12:119 wirksam geworden ist, kann nicht mehr für nichtig erklärt werden.

KAPITEL 2 - Verfahren bei grenzüberschreitender Fusion von Gesellschaften

Art. 12:111 - Die Verwaltungsorgane der Gesellschaften, die fusionieren sollen, fertigen durch authentische Urkunde oder Privaturkunde einen gemeinsamen Entwurf für die grenzüberschreitende Fusion aus.

Der Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion enthält mindestens folgende Angaben:

1. Rechtsform, Name, Gegenstand und satzungsmäßigen Sitz der fusionierenden Gesellschaften und Rechtsform, Name, Gegenstand und satzungsmäßigen Sitz, die für die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft vorgesehen sind,

2. Umtauschverhältnis für Aktien oder Anteile und gegebenenfalls Höhe der baren Zuzahlung,

3. Modalitäten der Übergabe der Aktien oder Anteile der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft,

4. voraussichtliche Auswirkungen der grenzüberschreitenden Fusion auf die Beschäftigung,

5. Datum, ab dem diese Aktien oder Anteile ein Recht auf eine Gewinnbeteiligung geben, und jede besondere Regelung, die dieses Recht betrifft,

6. Datum, ab dem Geschäfte der fusionierenden Gesellschaften unter buchhalterischem Gesichtspunkt als für Rechnung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten; dieses Datum darf nicht vor dem ersten Tag nach Ablauf des Geschäftsjahres liegen, für das die Jahresabschlüsse der an dem Vorgang beteiligten Gesellschaften bereits gebilligt worden sind,

7. Rechte, die die aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehende Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären, die Inhaber von Sonderrechten sind, und Inhabern von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, einräumt, oder ihnen gegenüber vorgeschlagene Maßnahmen,

8. jegliche besonderen Vorteile, die Sachverständigen, die den Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion prüfen, und Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der fusionierenden Gesellschaften gewährt werden,

9. Satzung der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft,

10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem gemäß den vom König in Ausführung von Artikel 133 der Richtlinie 2017/1132/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 getroffenen Bestimmung die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden,

11. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft übertragen wird,

12. Stichtag der Abschlüsse der an der Fusion beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Fusion verwendet werden.

Auf den Entwurf einer grenzüberschreitenden Fusion für einen mit einer Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgang sind die Nummern 2, 3 und 5 nicht anwendbar.

Art. 12:112 - Der Fusionsentwurf muss von jeder der Gesellschaften, die von der Fusion betroffen sind, gemäß den Artikeln 2:8 beziehungsweise 2:14 Nr. 1 oder 4 bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts ihres Sitzes hinterlegt und auszugsweise oder durch Vermerk bekannt gemacht werden. Im letzteren Fall enthält der Vermerk einen Hyperlink zu der Website der Gesellschaft. Die Hinterlegung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem in Artikel 12:116 § 2 Absatz 3 erwähnten Fusionsbeschluss.

Die Bekanntmachung enthält mindestens folgende Angaben:

a) Rechtsform, Name und satzungsmäßiger Sitz jeder der fusionierenden Gesellschaften,

b) Register der juristischen Personen und Unternehmensnummer oder für ausländische Gesellschaften Register, bei dem die in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2017/1132/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 erwähnten Urkunden für jede der

fusionierenden Gesellschaften hinterlegt worden sind, und Nummer der Eintragung in das Register,

c) für jede der fusionierenden Gesellschaften einen Hinweis auf die Modalitäten für den Schutz der Rechte der Gläubiger und gegebenenfalls der Minderheitsgesellschafter oder -aktionäre der fusionierenden Gesellschaften, die sich gegen die grenzüberschreitende Fusion ausgesprochen haben, und Anschrift, E-Mail-Adresse oder Website, unter der vollständige Auskünfte über diese Modalitäten kostenlos erhältlich sind.

Art. 12:113 - In jeder Gesellschaft erstellt das Verwaltungsorgan einen für die Gesellschafter oder Aktionäre bestimmten ausführlichen schriftlichen Bericht, in dem der Vermögensstand der Gesellschaften, die fusionieren sollen, dargelegt wird und in dem Zweckmäßigkeit, Bedingungen und Modalitäten der grenzüberschreitenden Fusion, Folgen dieser Fusion für die Gesellschafter oder Aktionäre, Gläubiger und Arbeitnehmer, Methoden zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses der Aktien oder Anteile, relatives Gewicht, das diesen Methoden beigemessen wird, Werte, die sich bei jeder Methode ergeben, Schwierigkeiten, die gegebenenfalls aufgetreten sind, und vorgeschlagenes Umtauschverhältnis rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet werden.

Die Vertreter der Arbeitnehmer oder - wenn es solche Vertreter nicht gibt - die Arbeitnehmer selbst haben das Recht, spätestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, am Gesellschaftssitz den in Absatz 1 erwähnten Bericht einzusehen.

Geben die im Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmerorganisationen im Rahmen der in Artikel 11 des kollektiven Arbeitsabkommens Nr. 9 vom 9. März 1972 vorgesehenen Inkenntnissetzung dem Verwaltungsorgan rechtzeitig eine Stellungnahme ab, so wird diese Stellungnahme dem in Absatz 1 erwähnten Bericht beigelegt.

Art. 12:114 - § 1 - In jeder Gesellschaft erstellt der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer einen schriftlichen Bericht zu dem Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer muss insbesondere erklären, ob das Umtauschverhältnis seiner Meinung nach relevant und angemessen ist.

In dieser Erklärung muss mindestens angegeben werden:

1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis bestimmt worden ist,

2. ob diese Methoden im betreffenden Fall angemessen sind und zu welcher Bewertung die einzelnen Methoden führen; außerdem wird eine Stellungnahme über das relative Gewicht abgegeben, das diesen Methoden bei der Bestimmung des berücksichtigten Wertes beigemessen worden ist.

Im Bericht wird gegebenenfalls auch auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung hingewiesen.

Der Kommissar oder der bestellte Betriebsrevisor oder externe Buchprüfer können von den fusionierenden Gesellschaften alle Informationen verlangen, die sie für notwendig halten.

§ 2 - Anstelle des Kommissars oder des bestellten Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers, die für Rechnung jeder der fusionierenden Gesellschaften tätig sind, können ein oder mehrere Kommissare oder bestellte Betriebsrevisoren oder externe Buchprüfer, die auf gemeinsamen Antrag dieser Gesellschaften gemäß Artikel 588 Nr. 17 des Gerichtsgesetzbuches vom Präsidenten des Unternehmensgerichts zu diesem Zweck bestellt oder zugelassen werden, den Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion prüfen. Dieser/diese unabhängige(n) Sachverständige(n) erstellt/erstellen einen einzigen schriftlichen Bericht, der für alle Gesellschafter oder Aktionäre bestimmt ist.

§ 3 - Weder die Prüfung des gemeinsamen Entwurfs der grenzüberschreitenden Fusion durch den Kommissar oder den bestellten Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer noch der in § 1 erwähnte Bericht sind erforderlich, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre aller an der grenzüberschreitenden Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichten.

§ 4 - Für einen mit einer grenzüberschreitenden Fusion gleichgesetzten Vorgang ist der in § 1 erwähnte Bericht nicht erforderlich.

[In diesem Fall finden die Artikel 5:121, 5:133, 6:108 § 2, 6:110, 7:179 und 7:197 keine Anwendung.]

§ 5 - Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind [je nach Fall die Artikel 5:121, 5:133, 6:110, 7:179 und 7:197] nicht anwendbar auf eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft beziehungsweise einer Europäischen Genossenschaft.

Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind die Artikel 7:7, 7:12, 7:13 Absatz 2 zweiter Satz und 7:14 Absatz 1 Nr. 2 und 7 nicht anwendbar auf die Aktiengesellschaft[, die Europäische Gesellschaft oder die Europäische Genossenschaft, die aus der Fusion entstanden ist].

Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind die Artikel 5:7, 5:9 und 5:12 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die aus der Fusion entstanden ist.

Ist ein Bericht gemäß § 1 erstellt worden, sind die Artikel 6:8, 6:10 und 6:13 Absatz 1 Nr. 2 und 5 nicht anwendbar auf die Genossenschaft [...], die aus der Fusion entstanden ist.

[Art. 12:114 § 4 Abs. 2 eingefügt durch Art. 207 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 207 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 207 Nr. 3 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 5 Abs. 4 abgeändert durch Art. 207 Nr. 4 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:115 - § 1 - In jeder Gesellschaft wird in der Tagesordnung der Generalversammlung, die über den Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion zu beschließen hat, auf den Fusionsentwurf, die in den Artikeln 12:113 und 12:114 vorgesehenen Berichte und die Möglichkeit für Gesellschafter oder Aktionäre, besagte Unterlagen kostenlos zu erhalten, hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn das Verwaltungsorgan die Fusion gemäß Artikel 12:116 § 1 Absatz 2 und § 2 billigt.

Gemäß Artikel 2:32 wird Inhabern von Namensaktien oder -anteilen mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über die Fusion beschließt, eine Abschrift davon übermittelt.

Eine Abschrift wird auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zu der in Artikel 12:116 § 1 Absatz 1 erwähnten Generalversammlung zugelassen zu werden.

Handelt es sich bei den Gesellschaften jedoch um Genossenschaften, müssen der Entwurf und die Berichte, die in Absatz 1 erwähnt sind, den Aktionären nicht gemäß den Absätzen 2 und 3 übermittelt werden.

In diesem Fall haben Aktionäre das Recht, gemäß § 2 mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung oder in dem in Artikel 12:116 § 2 Absatz 3 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, besagte Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen und binnen derselben Frist gemäß § 3 Abschriften dieser Unterlagen zu erhalten.

§ 2 - Gesellschafter oder Aktionäre haben außerdem das Recht, mindestens einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung, die über den Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion zu beschließen hat, folgende Unterlagen am Gesellschaftssitz einzusehen:

1. den Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion,
2. die in den Artikeln 12:113 und 12:114 erwähnten Berichte,
3. die Jahresabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre jeder der fusionierenden Gesellschaften,
4. für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften, Genossenschaften[, Europäische Gesellschaften und Europäische Genossenschaften] die Berichte des Verwaltungsorgans und die Berichte des Kommissars der letzten drei Geschäftsjahre, sofern vorhanden,
5. gegebenenfalls, wenn der letzte Jahresabschluss sich auf ein Geschäftsjahr bezieht, das seit mehr als sechs Monaten vor dem Fusionsentwurf abgeschlossen ist, eine weniger als drei Monate vor dem Datum des Fusionsentwurfs abgeschlossene und gemäß den Absätzen 2 bis 4 erstellte Zwischenbilanz.

Diese Zwischenbilanz wird nach denselben Methoden und derselben Gliederung wie der letzte Jahresabschluss erstellt.

Ein neues Inventar ist jedoch nicht erforderlich.

Änderungen der in der letzten Bilanz aufgeführten Bewertungen können auf diejenigen begrenzt werden, die sich aus vorgenommenen Buchungen ergeben. Dennoch ist zwischenzeitlichen Abschreibungen und Rückstellungen und bedeutenden Wertänderungen, die in den Buchungen nicht erscheinen, Rechnung zu tragen.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft einen Halbjahresfinanzbericht wie erwähnt in Artikel 13 des Königlichen Erlasses vom 14. November 2007 über die Pflichten von Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, veröffentlicht und den Aktionären gemäß vorliegendem Paragraphen zur Verfügung stellt.

Absatz 1 Nr. 5 ist nicht anwendbar, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre und Inhaber anderer Stimmrecht gewährender Wertpapiere aller an der Fusion beteiligten Gesellschaften darauf verzichtet haben.

§ 3 - Gesellschaftern oder Aktionären wird auf ihren Antrag hin kostenlos eine vollständige Abschrift oder, wenn von ihnen erwünscht, eine Teilabschrift der in § 2 erwähnten Unterlagen übermittelt, die Unterlagen ausgenommen, die ihnen in Anwendung von § 1 übermittelt wurden.

§ 4 - Stellt eine Gesellschaft die in § 2 erwähnten Unterlagen während eines ununterbrochenen Zeitraums, der einen Monat vor dem Datum der Generalversammlung der fusionierenden Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:116 § 2 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, beginnt und nicht vor dem Abschluss dieser Versammlung oder in dem in Artikel 12:116 § 2 erwähnten Fall vor dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, endet, kostenlos auf ihrer Website zur Verfügung, muss sie die in § 2 erwähnten Unterlagen nicht an ihrem Sitz zur Verfügung stellen.

Paragraph 3 kommt nicht zur Anwendung, wenn Gesellschafter oder Aktionäre während des gesamten in § 2 erwähnten Zeitraums auf der Website der Gesellschaft die Möglichkeit haben, die in § 2 erwähnten Unterlagen herunterzuladen und auszudrucken. In diesem Fall müssen die Informationen bis mindestens einen Monat nach dem Datum der Generalversammlung jeder der Gesellschaften, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, oder in dem in Artikel 12:116 § 2 erwähnten Fall nach dem Datum, an dem die Fusion wirksam wird, auf der Website der Gesellschaft verfügbar bleiben und heruntergeladen und ausgedruckt werden können. In diesem Fall stellt die Gesellschaft den Gesellschaftern oder Aktionären diese Unterlagen auch an ihrem Sitz zur Einsichtnahme zur Verfügung.

[Art. 12:115 § 2 Abs. 1 Nr. 4 abgeändert durch Art. 208 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:116 - § 1 - Unbeschadet der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die grenzüberschreitende Fusion der Gesellschaft unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, ist eine neue Einberufung erforderlich. Die zweite Versammlung berät und beschließt rechtsgültig ungeachtet der Anzahl anwesender oder vertretener Aktien oder Anteile.

2. *a)* Der Entwurf einer grenzüberschreitenden Fusion gilt nur dann als angenommen, wenn er drei Viertel der Stimmen erhalten hat; Enthaltungen werden weder im Zähler noch im Nenner berücksichtigt.

b) In Kommanditgesellschaften und Genossenschaften steht das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

In Abweichung von vorhergehendem Absatz ist die Zustimmung der Generalversammlung der übernommenen Gesellschaft für einen mit Fusion durch Übernahme gleichgesetzten Vorgang nicht erforderlich.

§ 2 - Hält eine übernehmende Gesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer Genossenschaft, einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft oder einer Europäischen Genossenschaft mindestens neunzig Prozent [...] der Aktien, Anteile und sonstigen Stimmrecht gewährenden Wertpapiere der übernommenen Gesellschaft, ist die Billigung der Fusion durch die Generalversammlung der übernehmenden Gesellschaft und die Änderung der Anzahl Aktien der übernehmenden Gesellschaft und gegebenenfalls ihres Kapitals infolge dieser Fusion nicht erforderlich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die in Artikel 12:112 erwähnte Hinterlegung des Fusionsentwurfs wird für die übernehmende Gesellschaft spätestens sechs Wochen vor dem Fusionsbeschluss vorgenommen.

2. Unbeschadet der in Artikel 12:115 erwähnten Ausnahmen haben Gesellschafter oder Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft das Recht, mindestens einen Monat vor dem in Nr. 1 erwähnten Datum am Sitz dieser Gesellschaft von den in Artikel 12:115 § 2 erwähnten Unterlagen Kenntnis zu nehmen.

Ein oder mehrere Aktionäre der übernehmenden Gesellschaft, die fünf Prozent der ausgegebenen Aktien halten oder in Aktiengesellschaften oder Europäischen Gesellschaften Aktien halten, die fünf Prozent des gezeichneten Kapitals vertreten, haben dennoch das Recht, die Einberufung der Generalversammlung dieser Gesellschaft, die über den Fusionsentwurf zu beschließen hat, zu verlangen. Aktien ohne Stimmrecht werden bei der Berechnung dieses Prozentsatzes nicht berücksichtigt.

In den in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 1 erwähnten Fällen beschließt das Verwaltungsorgan der übernommenen Gesellschaft über die Billigung der Fusion und, falls anwendbar, über die Änderung der Anzahl Aktien der übernehmenden Gesellschaft und gegebenenfalls ihres Kapitals infolge dieser Fusion. Die Artikel [5:134 bis 5:137 und] 7:198 bis 7:203 sind auf einen solchen Beschluss nicht anwendbar.

§ 3 - [...]

§ 4 - Gibt es mehrere Gattungen von Aktien, Anteilen oder Wertpapieren, ob sie das in der Satzung festgelegte Kapital vertreten oder nicht, und geht mit der grenzüberschreitenden Fusion eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, ist Artikel 5:102 Absatz 3, Artikel 6:87 Absatz 3 beziehungsweise Artikel 7:155 Absatz 3 entsprechend anwendbar.

§ 5 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. in übernehmenden oder zu übernehmenden Gesellschaften, die offene Handelsgesellschaften sind,

2. in zu übernehmenden Gesellschaften, wenn die übernehmende Gesellschaft eine der folgenden Rechtsformen hat:

a) offene Handelsgesellschaft,

b) Kommanditgesellschaft.

In den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Fällen ist gegebenenfalls das einstimmige Einverständnis der Inhaber von Wertpapieren, die das Gesellschaftskapital nicht vertreten, erforderlich.

Es ist immer erforderlich, dass ein Gesellschafter oder Aktionär einer belgischen Gesellschaft, die unbeschränkt für die Schulden einer an der Fusion beteiligten Gesellschaft haftet oder haften wird, seine Zustimmung gibt.

§ 6 - In Kommanditgesellschaften ist außerdem das Einverständnis aller Komplementäre erforderlich.

§ 7 - Die Generalversammlung jeder der fusionierenden Gesellschaften kann die grenzüberschreitende Fusion davon abhängig machen, dass die Modalitäten für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in der aus der grenzüberschreitenden Fusion hervorgehenden Gesellschaft ausdrücklich von ihr bestätigt werden.

§ 8 - Unmittelbar nach dem Beschluss zur grenzüberschreitenden Fusion werden etwaige Änderungen der Satzung der übernehmenden Gesellschaft, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, unter Einhaltung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzbuches in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit festgelegt. Solange diese Satzungsänderung nicht erfolgt ist, ist der Beschluss zur grenzüberschreitenden Fusion unwirksam.

§ 9 - In jeder der an der Fusion beteiligten Gesellschaften wird das Protokoll der Generalversammlung oder in dem in § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 erwähnten Fall des Verwaltungsorgans, die/das die Fusion beschließt, durch authentische Urkunde aufgestellt.

In dieser Urkunde werden gegebenenfalls die Schlussfolgerungen des in Artikel 12:114 erwähnten Berichts wiedergegeben.

§ 10 - Die Urkunden zur Feststellung von Fusionsbeschlüssen, die von übernehmenden und übernommenen Gesellschaften getroffen werden, soweit sie belgischem Recht unterliegen, werden gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht; gegebenenfalls wird die Urkunde über die Änderung der Satzung der übernehmenden Gesellschaft ebenfalls gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Artikel 2:7, 2:8 und 2:13 sind auf die Gründungsurkunde der neuen Gesellschaft anwendbar, soweit diese belgischem Recht unterliegt.

Diese Urkunden werden binnen zehn Tagen nach Hinterlegung der Urkunde gleichzeitig bekannt gemacht.

[Art. 12:116 § 2 Abs. 1 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 209 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 2 Abs. 3 abgeändert durch Art. 209 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 3 aufgehoben durch Art. 209 Nr. 3 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 12:117 - Der beurkundende Notar muss nach Überprüfung das Vorhandensein und die sowohl interne als auch externe Gesetzmäßigkeit der Rechtshandlungen und Formalitäten bestätigen, die der Gesellschaft, bei der er tätig ist, obliegen. Zu diesem Zweck stellt er unverzüglich eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der grenzüberschreitenden Fusion vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten, die in vorliegendem Abschnitt vorgesehen sind, ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Art. 12:118 - Der Notar stellt sicher, dass die fusionierenden Gesellschaften einem gemeinsamen gleich lautenden Entwurf der grenzüberschreitenden Fusion zugestimmt haben und gegebenenfalls dass eine Vereinbarung über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer gemäß

den Bestimmungen in Ausführung von Artikel 133 der Richtlinie 2017/1132/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 geschlossen wurde.

Hierzu legt jede der fusionierenden Gesellschaften dem in Absatz 1 erwähnten Notar die in Artikel 12:117 vorgesehene Bescheinigung innerhalb sechs Monaten nach ihrer Ausstellung und eine Abschrift des gemäß Artikel 12:116 je nach Fall von der Generalversammlung beziehungsweise dem Verwaltungsorgan gebilligten Entwurfs der grenzüberschreitenden Fusion vor.

Art. 12:119 - § 1 - Wenn die übernehmende Gesellschaft belgischem Recht unterliegt, wird die grenzüberschreitende Fusion durch Übernahme zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der beurkundende Notar auf Antrag der fusionierenden Gesellschaften und auf Vorlage der Bescheinigungen und anderer Belege für den Vorgang die Durchführung der Fusion feststellt. Bei einer grenzüberschreitenden Fusion durch Gründung einer neuen Gesellschaft muss die neue Gesellschaft darüber hinaus gegründet sein.

Die Urkunde wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht.

Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen dem ausländischen Register, bei dem die ausländische Gesellschaft ihre Urkunden hinterlegt hat, das Wirksamwerden der grenzüberschreitenden Fusion notifiziert wird.

§ 2 - Wenn eine übernommene Gesellschaft belgischem Recht unterliegt, kann die Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen frühestens bei Erhalt der Notifizierung des ausländischen Registers, dass die Fusion wirksam geworden ist, erfolgen. Der Verwaltungsdienst der Zentralen Datenbank der Unternehmen veröffentlicht diese Löschung in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*. In Ermangelung der vorgenannten Notifizierung durch das ausländische Register sorgt das Verwaltungsorgan der übernommenen Gesellschaft für die Veröffentlichung des Wirksamwerdens der Fusion in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt*.

BUCH 13 - UMSTRUKTURIERUNG VON VEREINIGUNGEN UND STIFTUNGEN

TITEL 1 - Vorschriften in Bezug auf Fusionen und Aufspaltungen

KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

Art. 13:1 - § 1 - In Abweichung von den Bestimmungen von Buch 2 Titel 8 Kapitel 2 können VoGs, IVoGs und Stiftungen - unter den in vorliegendem Titel festgelegten Bedingungen - beschließen, sich ohne Liquidation aufzulösen, um ihr gesamtes Vermögen in eine oder mehrere juristische Personen einzubringen, die ihren uneigennützigen Zweck verfolgen.

§ 2 - Wenn der Vorgang rechtsgültig wirksam wird:

1. wird das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der aufgelösten juristischen Person der/den begünstigten juristischen Person(en) übertragen, gegebenenfalls gemäß der Verteilung, die in dem in Artikel 13:3 erwähnten Entwurf über den Vorgang vorgesehen ist,

2. hören aufgelöste juristische Personen von Rechts wegen auf zu bestehen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass sie während der in Artikel 2:143 § 4 vorgesehenen sechsmonatigen Frist und, bei Erhebung einer Klage auf Nichtigkeitserklärung, für die Dauer des Verfahrens bis zum Zeitpunkt, zu dem durch formell rechtskräftige Entscheidung über diese Klage auf Nichtigkeitserklärung befunden ist, bestehen,

3. verlieren Mitglieder der aufgelösten Vereinigung ihre Eigenschaft, es sei denn, im Entwurf über den Vorgang ist vorgesehen, dass sie von Rechts wegen Mitglieder der begünstigten VoGs oder IVoGs werden.

Entspricht der Vorgang einer Aufspaltung, sind die Artikel 12:17 und 12:60 entsprechend anwendbar.

KAPITEL 2 - *Bedingungen und zu befolgende Verfahren*

Art. 13:2 - § 1 - Eine VoG oder IVoG kann jederzeit durch Beschluss ihrer Generalversammlung aufgelöst werden, der unter Bedingungen getroffen wird, die für Änderungen ihres Zwecks oder ihres Gegenstands vorgesehen sind, um ihr gesamtes Vermögen in eine oder mehrere andere VoGs oder IVoGs oder in eine oder mehrere Stiftungen, Universitäten oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einzubringen, die ihren uneigennütigen Zweck oder einen Zweck, der diesem möglichst nahe kommt, verfolgen soll.

§ 2 - Eine Privatstiftung kann jederzeit durch Beschluss ihres Verwaltungsorgans, der mit Einstimmigkeit der Mitglieder dieses Organs gefasst wird, aufgelöst werden, um ihr gesamtes Vermögen in eine oder mehrere andere Privatstiftungen oder eine oder mehrere andere gemeinnützige Stiftungen, Universitäten oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einzubringen, um in deren Rahmen einen nicht personalisierten Fonds zur Verfolgung ihres uneigennütigen Zwecks einzurichten.

Eine gemeinnützige Stiftung kann jederzeit durch Beschluss ihres Verwaltungsorgans, der mit Einstimmigkeit der Mitglieder dieses Organs gefasst wird, aufgelöst werden, um ihr gesamtes Vermögen in eine oder mehrere andere gemeinnützige Stiftungen oder eine oder mehrere Universitäten oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einzubringen, um in deren Rahmen einen nicht personalisierten Fonds zur Verfolgung ihres uneigennütigen Zwecks einzurichten.

§ 3 - Die Auflösung ohne Liquidation zu den oben erwähnten Zwecken kann nur unter Einhaltung der Artikel 13:3 und 13:4 beschlossen werden.

Art. 13:3 - § 1 - Die Verwaltungsorgane der an dem Vorgang beteiligten juristischen Personen erstellen gemeinsam einen Entwurf für den Vorgang.

Im Entwurf über den Vorgang werden die Gründe dafür, sämtliche Modalitäten und, falls das Vermögen der aufgelösten juristischen Person in mehrere Begünstigte eingebracht wird, die Weise, wie es verteilt wird, beschrieben.

Diesem Entwurf wird ein Stand der Aktiva und Passiva der aufzulösenden juristischen Person beigefügt, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum liegt, an dem die zuständigen Organe der betroffenen juristischen Personen zu beschließen haben, und, wenn die begünstigte juristische Person eine VoG, IVoG oder Stiftung

ist, ein Stand der Aktiva und Passiva dieser juristischen Person[, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum liegt, an dem die zuständigen Organe der betroffenen juristischen Personen zu beschließen haben].

§ 2 - Der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer erstellt einen Bericht zu dem Entwurf über den Vorgang und dem beigefügten Stand der Aktiva und Passiva.

Wenn keine der von dem Vorgang betroffenen juristischen Personen einen Kommissar hat, kann in gegenseitigem Einvernehmen zwischen ihnen ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer bestellt werden.

[Der Kommissar oder mangels Kommissar ein vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer prüft diesen Stand und erstellt einen Bericht darüber; er gibt insbesondere an, ob die Lage der betroffenen juristischen Person im Stand getreu wiedergegeben ist.]

§ 3 - Der Entwurf über den Vorgang, der Stand der Aktiva und Passiva der Parteien und der Bericht des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers über diese Stände werden den Mitgliedern der betroffenen Vereinigungen oder den Mitgliedern der Organe der anderen juristischen Personen, die über den Vorgang zu beschließen haben, zusammen mit der Tagesordnung dieser Organe übermittelt.

[Art. 13:3 § 1 Abs. 3 abgeändert durch Art. 210 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); § 2 Abs. 3 ersetzt durch Art. 210 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 13:4 - § 1 - Die Beschlüsse der in Artikel 13:2 §§ 1 und 2 erwähnten Organe sind nur wirksam, wenn die juristische(n) Person(en), in die die Einlage eingebracht wird, die Einlage annimmt/annehmen.

Wenn es sich um eine VoG oder IVoG handelt, muss der Beschluss unter den in Artikel 13:2 § 1 festgelegten Bedingungen getroffen werden, wenn es sich um eine Stiftung handelt, unter den in Artikel 13:2 § 2 festgelegten Bedingungen, und wenn es sich um eine andere juristische Person handelt, durch das zuständige Organ unter den Bedingungen, die in den für sie geltenden Gesetzes-, Verordnungs- und Verwaltungsbestimmungen festgelegt sind.

§ 2 - Protokolle der Organe der an dem Vorgang beteiligten Parteien werden in authentischer Form ausgefertigt, es sei denn, es handelt sich um eine Universität oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 3 - Diese Protokolle werden hinterlegt und auszugsweise bekannt gemacht gemäß den Artikeln 2:9, 2:10, 2:11, 2:15, 2:16 oder 2:17, je nachdem, ob es sich um eine VoG, IVoG oder Stiftung handelt, und gegebenenfalls gemäß den Vorschriften, die für die juristische Person gelten, in die die Einlage eingebracht wird, wenn sie eine andere Rechtsform hat.

KAPITEL 3 - *Drittwirksamkeit*

Art. 13:5 - Die Einbringung des gesamten Vermögens einer VoG, IVoG oder Stiftung ist nur unter den in Artikel 2:18 festgelegten Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Die in Artikel [3.30 des Zivilgesetzbuches] erwähnten Urkunden sind Dritten gegenüber nur gemäß diesem Gesetzbuch wirksam. Zu diesem Zweck müssen die Protokolle der Generalversammlungen aller juristischen Personen, die eine Fusion oder Aufspaltung beschlossen haben, übertragen oder eingetragen werden.

Die Übertragung geistiger und gewerblicher Eigentumsrechte ist Dritten gegenüber nur unter den Bedingungen wirksam, die in den Sondergesetzen vorgesehen sind, die diese Vorgänge regeln.

[Art. 13:5 Abs. 2 abgeändert durch Art. 8 des G. vom 4. Februar 2020 (B.S. vom 17. März 2020)]

KAPITEL 4 - *Sicherheitsleistung*

Art. 13:6 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung der Urkunden zur Feststellung eines Vorgangs in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger jeder der an dem Vorgang beteiligten juristischen Personen, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Beurkundung des Vorgangs vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die begünstigte juristische Person, der eine solche Verbindlichkeit übertragen worden ist, und gegebenenfalls die aufgelöste juristische Person können beide diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlen.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen juristischen Person unterbreitet, der im Eilverfahren tagt.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der juristischen Person zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der begünstigten juristischen Person keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar und die begünstigten juristischen Personen haften gesamtschuldnerisch für diese Verbindlichkeit.

KAPITEL 5 - *Nichtigkeit des Vorgangs*

Art. 13:7 - Das Unternehmensgericht kann auf Antrag eines Interessehabenden die Nichtigkeit des Vorgangs aussprechen, wenn die Beschlüsse der Generalversammlungen, die den Vorgang gebilligt haben, nicht in der vorgeschriebenen Form festgestellt worden sind oder wenn diese Beschlüsse getroffen worden sind, obwohl der Entwurf über den Vorgang oder der Bericht der Kommissare, Betriebsrevisoren oder externen Buchprüfer, die in vorliegendem Titel vorgesehen sind, nicht vorhanden waren.

Wenn die Unregelmäßigkeit, die die Nichtigkeit des Vorgangs herbeiführen kann, behoben werden kann, räumt das Gericht den betreffenden juristischen Personen eine Frist ein, um die Lage zu regularisieren.

Art. 13:8 - Der Auszug aus der formell rechtskräftigen oder vorläufig vollstreckbaren gerichtlichen Entscheidung, mit der die Nichtigkeit eines Vorgangs ausgesprochen wird, und der Auszug aus der gerichtlichen Entscheidung, mit der das vorerwähnte vorläufig vollstreckbare Urteil aufgehoben wird, werden gemäß den Artikeln 2:9, 2:10, 2:11, 2:15, 2:16 und 2:17 hinterlegt und bekannt gemacht, je nachdem, ob es sich um eine VoG, eine IVoG oder eine Stiftung handelt.

Dieser Auszug enthält:

1. Namen jeder der an dem Vorgang beteiligten juristischen Personen,
2. Datum der Entscheidung und Richter, der sie ausgesprochen hat.

Art. 13:9 - Die Nichtigkeit als solche beeinträchtigt nicht die Gültigkeit der Verbindlichkeiten, die zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Vorgang wirksam geworden ist, und dem Datum der Bekanntmachung der Entscheidung, mit der die Nichtigkeit ausgesprochen wird, zu Lasten oder zu Gunsten der begünstigten juristischen Personen entstanden sind.

Die betroffenen juristischen Personen haften gesamtschuldnerisch für solche Verbindlichkeiten, die zu Lasten der begünstigten juristischen Personen entstanden sind.

TITEL 2 - Unentgeltliche Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlage

Art. 13:10 - Wird auf die in Artikel 12:1 § 1 Absatz 2 vorgesehene Möglichkeit zurückgegriffen, finden Artikel 12:103 und die Artikel, auf die er verweist, entsprechend Anwendung auf unentgeltliche Gesamtvermögens- oder Teilbetriebseinlagen durch eine VoG, eine IVoG, eine gemeinnützige Stiftung oder eine Privatstiftung zugunsten einer juristischen Person, die einer der vorerwähnten Kategorien angehört.

Aufgrund dieser entsprechenden Anwendung müssen die vorerwähnten Artikel wie folgt gelesen werden:

1. Der Begriff "Gesellschaft" beziehungsweise "Gesellschaften" wird überall durch den Begriff "juristische Person" beziehungsweise "juristische Personen" ersetzt.

2. In Artikel 12:93 § 2 werden die Nummern 2 und 4 aufgehoben.

3. In Artikel 12:93 § 3 werden zwischen den Wörtern "vor der Generalversammlung" und den Wörtern "der einbringenden Gesellschaft" die Wörter "oder, bei juristischen Personen, die keine Generalversammlung haben, vor der Versammlung des Verwaltungsorgans" eingefügt.

4. In Artikel 12:94 § 1 werden zwischen den Wörtern "einbringenden Gesellschaft" und den Wörtern "muss über eine Gesamtvermögeenseinlage" die Wörter "oder, bei juristischen Personen, die keine Generalversammlung haben, das Verwaltungsorgan" eingefügt.

5. In Artikel 12:94 § 2 Absatz 1 werden zwischen den Wörtern "rechtlich und wirtschaftlich" und den Wörtern "erläutert und begründet werden" die Wörter "und hinsichtlich des Gegenstands der betreffenden juristischen Personen" eingefügt.

6. In Artikel 12:94 § 2 Absatz 2 wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt:

"Zählt eine juristische Person Mitglieder, wird ihnen mindestens einen Monat vor der Generalversammlung eine Abschrift des Entwurfs und dieses Berichts zugesandt."

7. Artikel 12:94 § 3 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Wird der Beschluss über die Vermögenseinlage von der Generalversammlung getroffen, wird er unter Einhaltung der Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit getroffen, die für Satzungsänderungen erforderlich sind und entweder in Artikel 9:21 - vorbehaltlich strengerer Satzungsbestimmungen - oder durch die Satzung in Anwendung von Artikel 2:10 § 2 Nr. 8 vorgesehen sind."

8. Artikel 12:95 wird wie folgt ersetzt:

"Art. 12:95 - Die Urkunde zur Feststellung einer Gesamtvermögens- oder einer Teilbetriebseinlage wird in authentischer Form erstellt.

Sie wird gemäß Artikel 2:9, 2:10 oder 2:11 auszugsweise hinterlegt. Sie wird gemäß Artikel 2:15, 2:16 oder 2:17 auszugsweise veröffentlicht."

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C - 2022/20341]

16 FEBRUARI 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92 op het stuk van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing als bedoeld in artikel 275^o van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992

VERSLAG AAN DE KONING

Sire,

De programmawet van 27 december 2021 heeft een aantal wijzigingen aangebracht aan de fiscale voordelen voor sportbeoefenaars en sportclubs.

Eén van deze wijzigingen heeft betrekking op de gedeeltelijke vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing voor sportbeoefenaars (artikel 275^o van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (WIB 92)). Zo wordt het percentage van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing verlaagd van 80 naar 75 procent en wordt de in artikel 275^o, tweede en derde lid, WIB 92, vermelde bestedingsverplichting verstrengd zodat minstens 55 procent (in plaats van de helft) van de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing moet worden besteed aan de opleiding van jonge sportbeoefenaars. Daarnaast wordt verduidelijkt dat bezoldigingen enkel in aanmerking komen voor de vrijstelling van doorstorten van bedrijfsvoorheffing in de mate dat, gedurende de periode waarop de vrijstelling betrekking heeft, de sportbeoefenaars aan wie deze bezoldigingen werden betaald of toegekend sportprestaties hebben geleverd voor de schuldenaar van de bedrijfsvoorheffing.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C - 2022/20341]

16 FEVRIER 2022. — Arrêté royal modifiant l'AR/CIR 92 en matière de la dispense de versement du précompte professionnel visée à l'article 275^o du Code des impôts sur les revenus 1992

RAPPORT AU ROI

Sire,

La loi-programme du 27 décembre 2021 a apporté un certain nombre de modifications aux avantages fiscaux pour les sportifs et les clubs sportifs.

Une de ces modifications est relative à la dispense partielle de versement du précompte professionnel pour les sportifs (article 275^o du Code des impôts sur les revenus 1992 (CIR 92)). Ainsi, le pourcentage de la dispense de versement du précompte professionnel a-t-il été abaissé de 80 à 75 pourcents, et l'obligation d'affectation mentionnée à l'article 275^o, alinéas 2 et 3, CIR 92, est-elle renforcée de sorte qu'au moins 55 pourcents (au lieu de la moitié) de la dispense de versement du précompte professionnel doivent être affectés à la formation de jeunes sportifs. En outre, il est précisé que les rémunérations n'entrent en ligne de compte pour la dispense de versement du précompte professionnel que dans la mesure où, durant la période se rapportant à la dispense, les sportifs auxquels ces rémunérations ont été payées ou attribuées ont fourni des prestations sportives pour le redevable du précompte professionnel.